

Xa  
2196



20  
Seiner Königlichen Majestät  
in Preussen etc. etc.

Verfaßte

CRIMINAL-

Ordnung.

Vor

Herrn Herzogthum

Magdeburg

Und darzu gehörigen

Grafschaft

Mansfeld,

1919 P 101  
Magdeburgischer Hobeit.

Magdeburg, zu finden bey dem Königl. Preuß. privilegirten  
Hof Buchdrucker Meyßaus Günther, 1771.



2209



**W**ir **F**riedrich  
Wilhelm, von **G**o-

tes Gnaden, König in  
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des  
Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer  
und Churfürst, Souverainer Prinz von  
Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu  
Geldern, Magdeburg, Cleve, Jülich, Ber-  
ge, Stettin Pommern, der Cassuben und  
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien  
zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürn-  
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-  
min, Wenden, Schwerin, Rakeburg und  
Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin,  
der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Teck-  
lenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und  
Lehrdam, Marquis zu der Behre und  
Blifingen, Herr zu Ravensstein, der Lande  
Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow,  
Arlay und Breda, &c. &c. &c. Thun kund  
und geben hiermit Männiglich in Gnaden zu ver-  
nehmen; Gleichwie Unsere allgemeine Landes-Vä-  
ter

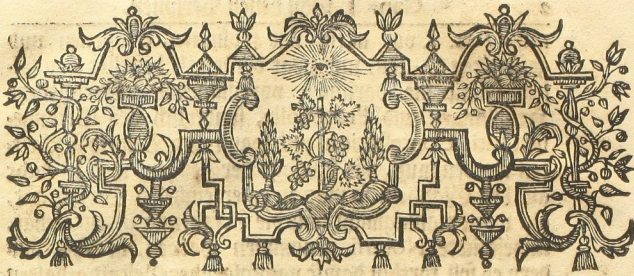
terliche Vorsorge und angebohrne Liebe zur Gerechtigkeit und zum Guten, auch Haß und Abscheu vor Ungerechtigkeit und Uebel dahin gehet, daß denen Sünden und Lastern gesteuert, Missethaten und Verbrechen bestraffet, wieder Recht aber niemand beschweret, noch Blut und Seufzen auf das Land gebracht werde, so daß der Allerhöchste GOTT einen Gefallen daran haben möge; Daß Wir dannhero in Gnaden nöthig und gut gefunden, nach dem Model der in Unserer Ehr- und Neumarc publicirten, eine ausführliche Criminal-Ordnung verfertigen, solche durch öffentlichen Druck heraus geben, und als eine General-Berordnung, jedoch daß sonsten die bereits eingeführte Proceß- und Policy-Ordnungen, in so weit solche dieser Criminal-Ordnung nicht zuwieder, nicht aufgehoben seyn sollen, in Unserm Herzogthum Magdeburg, und Graffschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hobeit, zu Männlichches Wissenschaft bringen zu lassen. Befehlen demnach Unserer Regierung und Ständen vom Dom-Capitul, Prælaten, Ritterschaft und Städten, wie auch allen niedrigen Gerichten, Obrigkeiten und Magistraten Unserß Herzogthums Magdeburg und Graffschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hobeit, hiermit in Gnaden und ernstlich, sich allergehorsamst darnach zu achten, solche Ordnung in Zeit von vier Wochen a die publicationis an zurechnen, jedes Orts, wo die Criminal-Gerichte exerciret werden können, vor die Gerichte und Gerichts-Stuben zu kaufen und anzuschaffen, darnach in vorkommenden Fällen sich genau zu richten, und darwieder auf keine Weise zu handeln, noch handeln zu lassen, als  
lieb

lieb einem jeden ist Unsere Unnade, und auf den  
Contraventions-Fall unausbleibliche schwere Stra-  
fe zu vermeiden: Nicht weniger auch befehlen Wir  
Unsern Fiscalischen Bedienten hiermit allergnädigst,  
behörig und fleißig zu vigiliren, daß hierwieder nicht  
gehandelt, und auf dem Fall, daß solches geschehe,  
das Fiscalische Amt ohne Ansehen der Personen be-  
obachtet, und Uns davon allerunterthänigst referiret,  
nicht weniger Unserm General-Fiscali sofort davon  
Nachricht gegeben werde. Zu dessen mehrern Ubr-  
kund und Festhaltung haben Wir dieses eigenhändig  
unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insie-  
gel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 21.  
Martii 1721.

Fr. Wilhelm.



C. v. Ratsch.



CAP. I.

Von denen Personen, womit ein Peinlich Gericht besetzt seyn soll.

Inhalt des Capitels.

- |   |   |
|---|---|
| <p>§ 1. Wie Peinliche Gerichte in dem Herzogthum Magdeburg und in der Grafschaft Mansfeld zu besetzen?</p> <p>§ 2. Inß besondere in denen Städten.</p> <p>§ 3. Auf Königlichen Aemtern.</p> <p>§ 4. Auf dem Lande.</p> <p>§ 5. Assesores.</p> <p>§ 6. Actuarius, oder wer dessen Vices mit vertreten kan.</p> | <p>§ 7. Wer zum Justiciario angenommen werden kan, und wann, auch wie derselbe zu verpflichten ist.</p> <p>§ 8. End eines Gerichts-Schreibers.</p> <p>§ 9. Schöppen End.</p> <p>§ 10. Von dem Amt der Richter.</p> <p>§ 11. Amt des Actuarii.</p> <p>§ 12. Wann einem Unserer Fiscalischen Bedienten die Untersuchung committiret wird.</p> |
|---|---|

§. I.



Uforderst ordnen, setzen und wollen Wir, daß die Peinliche Gerichte, in Unserem Herzogthum Magdeburg und der dazu gehörigen Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit in Städten und auf dem Lande, so gut, als es nach eines jeden Orts Beschaffenheit immer möglich ist, nach Anleitung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ord-  
 Magdeb. Cr. Ord. nung

Wie Peinliche Gerichte in dem Herzogthum Magdeburg und in der Grafschaft Mansfeld zu bestellen?

nung Art. I. vor allen, mit frommen, erfahren und geschickten Leuten, und zwar dergestalt bestellet seyn sollen, damit die darinnen vorkommende Gerichtliche Handlungen und Protocolla, sonderlich des Gefangenen Litis Contestation, und wann zum Beweis geschritten werden muß, die Aussage der Zeugen, u. s. f. nicht auf den Glauben, so man zu einer einzelnen Person hat, als wozu mannigmal, wie die Erfahrung bezeuget hat, ungeschickte Notarii, genommen worden, beruhe, sondern es soll forthin damit nachfolgender Gestalt gehalten werden.

## §. II.

In  
den  
Städ-  
ten.

In denen Städten Unserz Herzogthums Magdeburg und der darzu gehörigen Grafschaft Mansfeld, worinnen ein gewisses Collegium oder auch gewisse Personen, zu Untersuchung der Peinlichen Sachen bestellet sind, lassen Wir es dabei bewenden, jedoch wollen Wir, daß an denen Orten, wo bishero keine Assessores oder Gerichts-Schöppen dazu gezogen worden, dieser Mangel ins künftige ersetzt, und aus dem Rath gewisse geschickte Personen dazu bestellet, oder dieses Amt sonst tüchtigen Männern aufgetragen werde.

## §. III

Auf Königs-  
lichen Aem-  
tern.

Auf Unseren Aemtern, es möge, ein zeitlicher Amtmann der Rechte, erfahren seyn, oder nicht, sollen die vorkommende Peinliche Sachen, durch einen in dem Herzogthum Magdeburg oder der Grafschaft wohnhaften Justitiarium, welcher der Justitz geschworen, wozu tüchtige, redliche Rechts-erfahrene Leute, so mit guten Zeugnissen von Unsern Facultäten versehen, oder sich bey einem, von Unsern Landes-Gerichten, oder Criminal-Collegio examiniren lassen, oder sonst schon in Justitz-Bedienungen stehen, wovon auch Advocati und Notarii-recepti nicht auszuschliessen, genommen werden sollen, untersucht werden.

SIV. Wie



## §. IV.

Wie es dann auf gleiche Weise, auf dem Lande, bey <sup>Auf dem Lande.</sup> denen von Adel und andern, so mit denen Ober-Gerichten von Uns beliehen sind, gehalten werden soll, da die vorkommende Peinliche Sachen, durch dergleichen Personen, wie in den nechst stehenden § 7. gemeldet worden, untersucht werden sollen.

## §. V.

Wie dann nicht weniger, gleich in denen Städten, <sup>Assessores.</sup> also auch in Unfern Nemptern und auf dem Lande, durchgehends, aussere dem Justitiario oder Gerichts-Walter, gewisse Assessores, und wo es die Gelegenheit nicht anders leiden will, jeden Dorffs ordentliche Gerichts-Schöppen, bey vorkommenden Inquisitionen mit zuzuziehen sind,

## §. VI.

Und ob wohl an denen Orten, da bey den <sup>Ge- Actuarius,</sup> richten ein gewisser Actuarius bestellet ist, zu desto besserer <sup>oder wer</sup> Besetzung eines Peinlichen Gerichts, selbiger zu Führung <sup>desse Vices</sup> des Protocollis, als woraufser insbesondere verpfl. chet ist, <sup>mit vertre-</sup> mit adhibiret werden muß; So lassen Wir dennoch geschehen, daß an denen Orten, es sey auf Unfern Nemptern, oder sonst auf dem Lande, wo kein gewisser Gerichts-Schreiber angenommen ist, zu Ersparung der Kosten, der Justitiarius das Inquisitions-Protocollum führe. Da mit aber dieser Mangel einiger maßen ersetzt werde, wollen Wir, daß außer dem Justitiario, welcher sodann auf das Protocoll mit zu verpfl. chet ist, und denen Gerichts-Schöppen, auf Unfern Nemptern der Amtmann, auf dem Lande aber, die Gerichts-Obrigkeit, oder, da diese abwesend, oder auch ihres Alters, oder Geschlechts wegen, im Gericht nicht sitzen könne, ein oder der ander von denen Vormündern, oder Curatoren, allensals der Verwalter oder Arrendator des Orts, bey Untersuchung der Criminal-Sachen, zugegen seyn, auch das Protocollum

lum zu mehrer desselben Beglaubigung nebst denen Gerichts-Schöppen, wann selbige schreiben können, mit unterschreiben sollen.

## §. VII.

Wer zum  
Justituario  
angenom-  
men werden  
kan, und  
wann, auch  
wie derselbe  
zu verpflichten  
ist.

Wegen Verpflichtung derer Gerichts-Personen lassen Wir es dabey bewenden, daß wann derjenige, so zu Führung eines Inquisitions-Processus angesprochen wird, in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit, der Justitz und dem Richter-Amt, würcklich geschworen hat, derselbe mit keinem besondern Eyde ferner belegen, sondern Krafft dieser Unserer Constitution darauf verwiesen, zu besserer Richtigkeit aber schuldig seyn solle, wo, und in welcher Qualität er auf die Justitz geschworen, ad Acta Inquisitionis deutlich zu verzeichnen. Diejenige aber, so sonst die erforderende Geschicklichkeit haben, und zu Führung der Inquisitions-Processse, auf Unsern Aemtern oder auf dem Lande, und sonst, sich gebrauchen lassen wollen, der Justitz und dem Richter-Amt aber insbesondere noch nicht geschworen, müssen vor denen Gerichten, da sie als Justitarii, sonderlich in Criminalibus, gebraucht werden sollen, dazu entweder in Gegenwart der Unterthanen, oder eines Notarii und zweyer Zeugen verendiget werden, und wann die Constituirung bloß zu denen Criminal-Sachen geschiehet, den nachfolgenden End abschwören, und daß solches geschehen, bey dem Inquisitions-Protocollo mit verzeichnen.

### End eines Richters oder Justitarii in Peinlichen Sachen.

**I**CH N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyde; Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obrigkeit dieses Orts, zum Gerichts Halter in Peinlichen Sachen, bestellet worden, daß ich diesem Amt, nach meinen besten Wissen und Gewissen, Kräften und Vermögen, abwarten, und dabey zuorderst die Königliche Criminal-Ordnung, auch was Seine Königliche  
Ma-

womit ein Peinlich Gericht zu besetzen. 5

Majestät deßhalb ferner publiciren lassen, und darnächst die unter Kayser CARL dem Fünften, ins Reich ausgegangene Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, samt denen gemeinen Kayserlichen Reichs-Rechten, wie auch Landes-Constitutionen, und Verfassungen ic. jedesmahl für Augen haben, und mich davon, durch kein Ansehen der Person, unzeitiges Mitleyden, Freundschaft oder Feindschaft, Geschenck, Gift oder Gaben, oder andern Ursachen abhalten lassen wolle. So wahr mir GOTT helffe, durch seinen Sohn JESUM Christum.

Dafür aber der Justitiarius zugleich das Protocoll mit führen will, muß er darauf ins besondere mit verpflichtet, und der Pallas aus des Actuarii Eyd, so das Protocoll concerniret, in den vorhergehenden Eyd mit eingerücket, auch wann die Verpflichtung generaliter auf die Administration der Gerichte geschiehet, der Inhalt vorigen Eydes, völlig mit beobachtet werden.

#### §. VIII.

An denen Orten, wo Gerichts-Schreiber bestellt sind, so, Kraft dieser Unserer Ordnung, das Protocoll führen müssen, hat die Obrigkeit jeden Orts, ehe und bevor sie zu Gerichtlichen Handlungen mit zugezogen werden, selbige mit nachstehenden Eyde zu belegen.

End eines  
Gerichts-  
Schreibers.

### End eines Gerichts-Schreibers.

Ich N. N. Schwöre zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyde; Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obrigkeit dieses Orts, zum Gerichts-Schreiber in Peinlichen Sachen bestellt worden, daß ich diesem mir anvertrauten Amt, nach meinen besten Wissen und Gewissen, Kräften und Vermögen, abwarten, dasjenige, so in Peinlichen Gerichten vorkommt, fleißig und getreulich verzeichnen, und dabey zuvorderst die Königliche Criminal-Ordnung, und was Seine Königliche Majestät deßhalb ferner publiciren lassen, und darnach die unter Kayser CARL dem Fünften ins Reich ausgegangene Peinliche

Magdeb. Cr. Ord.

B

Hals-

Halß-Gerichts-Ordnung, samt denen gemeinen Känserlichen Reichs-Rechten, wie auch Landes-Constitutionen und Verfassungen, jedesmahl für Augen haben, und mich davon, weder durch Ansehen, der Person, unzeitiges Mitleiden, Freundschaft oder Feindschaft, Geschenck, Gift oder Gaben, oder andern Ursachen, abhalten lassen wolle. So wahr mir GOTT helfe, durch seinen Sohn JESUM Christum.

## §. IX.

Schöppen-  
Eyd.

Alle und jede Gerichts-Assessores und Schöppen, die Gerichts-Schulken mit begriffen, so laut dieser Ordnung, denen Untersuchungen in Peinlichen Sachen beywohnen müssen, sollen nachstehenden Eyd vorhero, ein vor allemahl, abschweren, welcher von dem Richter oder Gerichtshalter, in Beysein des Actuarii denensellen abzunehmen ist.

### Eyd eines Assessoris oder Gerichts- Schöppen.

**I**CH N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen, einen leiblichen Eyd; Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obrigkeit dieses Orts, zum Gerichts-Schöppen bestellet worden, daß ich diesem Amt, nach meinen besten Wissen und Gewissen, Kräften und Vermögen, vorstehen, ins besondere aber so viel an mir ist, dahin sehen, und, daß bey der Inquisition, absonderlich wann dem Gefangenen seine Aussage, und denen Zeugen, ihr gegebenes Zeugniß vorgelesen wird, alles ohne Verdacht und aufrichtig zugehe, Acht haben, und mich davon durch kein Ansehen der Person, unzeitiges Mitleiden, Freundschaft oder Feindschaft, Geschenck, Gift oder Gaben, oder andern Ursachen abhalten lassen, und alles dasjenige treulich beobachten wolle, so mir in diesen meinen Amt obliegt. So wahr mir GOTT helfe, durch seinen Sohn JESUM Christum.

## §. X.

Von dem  
Amt der  
Richter.

Wann, wie vorstehet, ein Peinliches Gericht besetzt

Get ist, sollen bey denen vorkommenden Handlungen und Inquisitionibus, sämtliche Gerichts-Personen, ins besondere der Richter, sich allemahl unpassionirt und dergestalt indifferent bezeigen, daß sie weder durch eine affectirte Härte, den Gefangenen übertäuben, noch auch durch unzeitiges Mitleiden, ihres Amtes und Pflicht vergessen, vor allen aber unzulässiger Bedrohung sich enthalten, noch auch den Gefangenen, durch Versprechung gelinderer Strafe, zur Bekändniß, der demselben ben gemessenen Uebelthat, zu überreden suchen; Insgemein aber im Gericht sich also auführen und betragen, daß die Gefangene nicht Ursach haben, über den Richter oder Gerichts-Halter sich zu beschweren, als welchen Falls, denen Inquisitis frey bleibt, sich darüber bey Uns unterthänigst anzugeben, dabey vorkommenden Umständen eines redlichen Verdachts, der Process einem andern, auch dem Befinden nach, einem Unserer Fiscalischen Bedienten, der entweder, wann der Richter des Verdachts sich nicht entladet, allein, oder mit Zuziehung des Richters denselben fortsetze, übergeben werden soll.

## §. XI.

Der Gerichts-Actuarius, oder wosfern der Judex inquirens selbst das Protocoll führet, soll mit unermüdeten Fleiß, dasjenige, so im Gericht vorkommt, es sey zu Überzeugung, oder auch zur Defension der Gefangenen zu protocolliren, jedesmahl der Gefangenen so wohl, als der Zeugen, eigene Worte und Formalien, so viel möglich, bey behalten, und fleißig verzeichnen. Dafern aber die Antwort des Gefangenen, oder der Zeugen, zweifelhaft oder undeutlich scheinen möchte, hat er sich so lange mit ihnen zu befragen, und sie sich zu erklären, bis an ihrer Aussage und deren Meynung, kein Zweifel übrig bleibe. Wann er dann also den Begriff davon vollkommen gefasset, hat er denselben ins Protocoll zu bringen, auch von der Aussage nicht leicht etwas auszulassen, es wäre dann Kund, und auffer allen Zweifel, daß solches weder directe noch indirecte etwas zur Sache thäte.

Amt des  
Actuarii.

## §. XII.

Wann von Uns, aus erheblichen wichtigen Ursachen, einem

Wann es  
nem Uns

ter Fiscalischen Bedienten die Untersuchung committiret wird.

einem Unserer Fiscalischen Bedienten die Untersuchung einer begangenen Missethat, in Unsern Aemtern, oder auch andern Gerichten, aufgetragen wird, soll derselbe sich allerdings nach denjenigen, so vorhin von dem Amt der Peinlichen Richter oder Gerichtshalter, imgleichen derer Aetuariorum, disponiret ist, achten, und damit in Inquisitionssachen, durchgehends gleiche Justitz administriret werde, und keiner über Partheylichkeit sich zu beschweren habe, soll von Unsern Fiscalischen Bedienten, bey vorzunehmenden Untersuchungen, die Gerichts-Obrigkeit, nebst denen Gerichts-Schöppen, jedes Orts, mit zugezogen, und das Protocoll von ihnen mit unterschrieben, auch sodann im übrigen nach Inhalt dieser Unserer Criminal-Ordnung verfahren werden. Es wäre dann, daß von dem Fiscalischen Bedienten, gegen die Gerichts-Obrigkeit selbst, dessen Frau, Kinder, oder nächste Anverwandte, oder auch wieder einige von Adel, Geistliche, oder andere Unserer Regierung immediate unterworfenen, und von den Aemtern- oder Unter-Gerichten, Jurisdictionen exemirte Personen, in denen Städten oder auf dem Lande zu inquiriren wäre; Welchen Falls, weil sodann die Gerichts-Schöppen des Orts, nicht füglich zugezogen werden können, Unsere Regierung hiermit befehliget wird, einem Unserer Regierungs-Rathe, einem Secretario und Fiscal die Führung des Inquisitionsprozesses aufzutragen, dergestalt, daß der Regierungsrath den Proceß dirigire, der Fiscal aber allein, so wohl durch Examinirung als durch Elaboration und Abfassung der Articul, und was sonst nöthig ist, der Secretarius aber durch protocolliren sein Amt dabey verrichte.

## Cap. II.

### Von Gefängnissen, Unterhaltung der Gefangenen, Gefangen-Wärtern, und Nachrichten.

#### Inhalt des Capitels.

- |  |   |          |
|--|---|----------|
| § 1. Von denen Gefängnissen, wie selbige beschaffen seyn sollen. | § 2. Von denen Nahrungskosten der Gefangenen. | § 3. Von |
|--|---|----------|

§ 3. Von Visitation der Gefängnisse.

§ 4. Gefangen = Wärter und Boigte-Eyb.

§ 5. Gefangene sollen im Ge-

fängniß alle 14. Tage, von einem Prediger zur Busse vermahnet werden.

§ 6. Nachrichten-Eyb.

§. I.

**W**ohl eine jede Obrigkeit, Amts und Gewissens halber, auch bey Vermeidung der in gemeinen Rechten und dieser Unserer Ordnung gesetzten Strafe, verbunden ist, daran zu seyn, damit die Gefangene, biß nach ausgeführter Sache, wohl und genau bewahret werden; So sollen sie dennoch auch dahin sehen, damit das Gefängniß, so viel möglich, leichtlich, und also eingerichtet sey, damit es dem Gefangenen nicht zur Strafe gedeye, und zu solchem Ende, wo thunlich, zweyerley Gefängnisse, als ein anderes zur Strafe, und ein anderes zur blossen Custodie gehalten, und dieses letztere zu nichts, als zur Sicherheit der Gewahrsam eingerichtet werde: Dafern es auch nöthig, daß dem Gefangenen Fessel angeleget werden müssen, daß solches dennoch also, daß dem Gefangenen, an seinem Leibe, kein Schmerzen dadurch verursacht werde, geschehe; Da wiedrigen Falls dergleichen unarmherzige, unchristliche Obrigkeiten, nicht allein Gottes schwere Strafe zu befürchten, sondern auch dieses vor Uns schwer zu verantworten haben werden.

Von denen Gefängnissen, wie selbige beschaffen seyn sollen.

§. II.

Alle und jede zur Haft gebrachte Ubelthäter sind schuldig, in Gefängniß, wosern sie es im Vermögen haben, sich benöthigten Unterhalt zu verschaffen, und hat das Gericht sodann aus des Gefangenen Mitteln das Benöthigte ihm reichen zu lassen: Wosern aber derselbe vor sich nichts im Vermögen hat, soll die Gerichts-Obrigkeit, oder an denen Orten, wo es Herkommens ist, die Unterthanen dem Gefangenen das Benöthigte zu seinem Unterhalt, reichen zu lassen, gehalten seyn.

Von denen Abzugskosten der Gefangenen

## §. III.

Von Visitation der Gefängnisse.

Wann Gefangene in denen Gerichten zur Haft gebracht sind, soll die Gerichts-Obriegkeit deren Bewahrung, ingleichen, daß jedesmahl Morgens frühe und Abends spät, das Gefängniß und die Gefangene, ob nicht einige Zeichen, Anstalt oder Bereitschaften zum Ausbrechen zu finden, durchgesuchet werde, dem Gefangen-Wärter nicht allein fleißig befehlen, sondern auch zu Zeiten selbst, oder durch ein oder andern von denen Gerichts-Personen, das Gefängniß oder Verwahrsam visirciren, und ob der Gefangene wohl verwahret, zusehen, auch die Wächter benöthigten Falls fleißig erinnern, ingleichen den Gefangenen, ob das zu seinen Unterhalt und Verpflegung verordnete ihm gehörig gereicht werde, befragen, damit also eines Theils der Gefangene, der Haft zu entkommen, nicht Gelegenheit finde, andern Theils aber, während der Haft, das Benöthigte ihm gebührend gereicht werde.

## §. IV.

Gefangen-Wärter und Boigte Eyd.

Zu diesem Ende sollen die Gerichts-Frohnen, Boigte oder Gefangen-Wärter, jeden Orts, mit nachstehenden Eyde beleget werden.

## Eyd der Gefangen-Wärter.

**I**ch N. N. Schwere zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obriegkeit dieses Orts, zum Gefangen-Wärter bestellet worden, daß ich diesem Amte, nach allen meinen Kräften und Vermögen, vorstehen, die Gefangene, nach den von meiner Gerichts-Obriegkeit mir zugekommenen Befehl, getreulich und mit allen Fleiß bewahren, die verordnete Speise und Trancf ihnen ohne Abbruch reichen, und mich davon durch kein Ansehen der Person, unzeitiges Mitleiden, Freundschaft oder Feindschaft, Geschenk, Gift oder Gaben, oder andern Ursachen abhalten lassen wolle. So wahr mir GOTT helfe durch seinen Sohn JESUM Christum.

Wie



Wie dann auch, wo die Noth erfordert den Gefangenen bewachen zu lassen, diejenige, so darzu bestellet oder genommen werden müssen, ernstlich zu verwarnen, daß sie den Gefangenen genau bewachen sollten, und auf den Verwarlosungs-Fall schwere Strafe zu gewarten hätten.

## §. V.

Da es sich auch zuweilen zuträget, daß der Inquisitions-  
Proceß, wegen Vielheit der Umstände, Nachforschung der Mitschuldigen, u. s. w. so bald nicht zu Ende befördert werden kan, und sodann die Gefangene lange sitzen müssen; Damit nun dieselbe, während der Zeit, von denen Ritteln zu ihrer Befehrung, als wodurch ein verstocktes Gemüth, durch Gottes Gnade mannigmahl ehender zum Bekänntniß und Reue seiner Mißthaten, gebracht, und auch dadurch sodann der Proceß mit beschleuniget wird, nicht ausgeschlossen werden, soll die Gerichts-Obrigkeit dahin sehen, das wenigstens alle 14. Tage denen Gefangenen von einem Prediger eine Vermahnung und Vorhaltung zur Buße geschehe.

Gefangene sollen im Gefängniß alle 14. Tage, von einem Prediger zur Buße vermahnet werden.

## §. VI.

Ehe und bevor ein Nachrichten in Unserm Herzogthum  
Magdeburg und Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer  
Hohheit, zu Exequirung eines Peinlichen Urtheils gebräuchet wird, soll er nachfolgenden Eyd, einmahl vor allemahl, vor Unserer Magdeburgischen Landes-Regierung ablegen.

Nachrichters Eyd.

## Eyd der Nachrichten.

**I**ch N. N. gelobe und schwere hiemit zu GOTT dem Allmächtigen, einen Körperlichen Eyd; Demnach ich zum Scharfrichter, in dem Herzogthum Magdeburg, (Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hohheit) bestellet und angenommen worden, daß ich Seiner Königlichen Majestät in Preußen, ic. Unserm allergnädigsten Herrn, zu jeder Zeit getreu und gewärtig seyn, auch was von Deroselben, oder Dero zu den Peinlichen Sachen be-

bestellten Ministris und Bedienten, insonderheit durch diejenige, so mit Heilichen Gerichten beliehen sind, nach vorgegangenen Recht und Urthel mir in meinem Amt zu verrichten, jedesmahl befohlen und anvertrauet wird, auch sonst in Torturen, Peinlichen Vorstellungen und gütlichen Befragungen, ich etwas erfahren und hören würde, ich solches stille und bey mir verschwiegen halten wolle. Ich will auch, wann mir Uebelthäter, oder sonst verdächtige Personen, dieselbe entweder in Güte, ode mit der Schärfe zu befragen, untergeben würden, mit denenselben anders nicht, als was Urthel und Recht erkand, und mir befohlen wird, auch ich gegen GOTT, und der hohen Obrigkeit, in meinem Gewissen verantworten kan, verfahren, auch sonder Falschheit und Betrug, in der Tortur, die Wahrheit von solchen Maleficanten nach Recht und Nothdurft zu erfahren, befragen, und allenthalben rechtmäßig damit umgehen, auch die Nachrichtenliche Verrichtungen, an den armen Sündern, dem eingeholten Urthel gemäß, mit aller möglichen Vorsichtigkeit, treu und fleißig verrichten, ungebührliche Kosten nicht begehren, auch mich sonst solcher Gestalt verhalten, wie es einem getreuen Scharfrichter eignet und gebühret. So wahr mir GOTT helfe, durch seinen Sohn JESUM Christum.

Und muß ein jeder Scharfrichter dahin sehen, daß ihm über geschehene Ablegung solches Endes, ein beglaubtes Attest ertheilet werde, so er jedes Orts, da er sein Amt zu thun erfordert wird, auf Verlangen vorzuzeigen hat.

### Cap. III.

## Von der General-Inquisition, wann, wie, und von wem dieselbe anzustellen sey?

### Inhalt des Capitels.

- § 1. Ueber welche Uebelthaten in- § 2. Wann dieselbe von dem Richter vorzunehmen?  
quiriret werden möge

§ 3. Wann

- |   |  |
|---|--|
| <p>§ 3. Wann ein Richter Ubelthaten nicht untersucht.</p> <p>§ 4. Inquisitionen - Processen sollen beschleuniget werden.</p> <p>§ 5. Zuforderst soll das Gericht untersuchen, ob und wie weit dessen Jurisdiction fundiret sey.</p> <p>§ 6. Inquisition über das Corpus delicti oder die That selbst.</p> <p>§ 7. In delictis facti transeuntis.</p> <p>§ 8. In delictis facti permanentis.</p> <p>§ 9. Insbesondere bey geschenehen Todschlag.</p> <p>§ 10. Kinder Mord.</p> <p>§ 11. Wann die Medici und Chirurghi ihren Sicht-Zettel beschwören müssen.</p> <p>§ 12. Wie bey Diebstahl das Corpus delicti zu erforschen?</p> <p>§ 13. Wann die That an sich gewiß, der Thäter aber ungewiß?</p> <p>§ 14. In welchen Fällen bey der General-Inquisition die vorgforderte Zeugen zu beeydigen?</p> | <p>§ 15. Wie einer der wegen Missethat verdächtig ist in der General-Inquisition zu befragen ist?</p> <p>§ 16. Wann der Thäter sich angiebt, die That aber noch ungewiß ist?</p> <p>§ 17. Wann der Thäter Helfer angiebt?</p> <p>§ 18. Wann zur Haft zu schreiten?</p> <p>§ 19. Wann dieselbe in geringen Verbrechen statt findet?</p> <p>§ 20. Oder bey Verwundung?</p> <p>§ 21. Wie mit den Angeiff der Missethäter zu verfahren?</p> <p>§ 22. Wie die Gefangene von einander zu separiren?</p> <p>§ 23. Wann Zweifel vorfällt, ob Special-Inquisition statt habe?</p> <p>§ 24. Was vor Acta dem Defensori pro averrenda zu communiciren?</p> <p>§ 25. Wann Inquisitio nicht statt findet, sind Acta zu verhoffen.</p> |
|---|--|

§. I.

**A**lle und jede Gerichts-Obrigkeit, so von Uns und Unsern Vorfahren, mit den Peinlichen Gerichten beliehen, oder selbige in Unsern Rahmen exerciren, soll Missethaten, welche wieder die Gemeine und Reichs-Gesetze, auch Unsere Landes-Edicta verübet, und strafbahr gehalten werden, abhandeln, und von Untersuchung der dem Gericht angebrachten, oder sonst gerügeten Ubelthaten, sich durch kein Ansehen der Personen, Geschenck, Gift, oder Gaben, Bedrohungen, oder andern dergleichen Mitteln, abhalten lassen, sondern damit allem Uebel gesteuert, und Gottes Zorn von Land und Leuten abgewand, auch Recht und Gerechtigkeit überall gehandhabet werde, darüber aus seyn, daß alle dergleichen Ubelthaten mit gehdriger Sorgfalt untersucht, und denen Gesetzen nach, bestrafet werden.

Magdeb. Cr. Ord.

D

§. II. Es

über welche Ubelthaten inquiriret werden möge?

## §. II.

Wann die-  
selbe von  
den Richter  
vorzuneh-  
men?

Es sollen aber die Gerichte, zuorderst, wann sich ein Ankläger angibt, alsdann sich nach den Inhalt der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. XI. & seq. der Landes-Constitutionen und Verfassung, so weit hier nichts besonderes verordnet ist, verhalten; Mit der Inquisition aber alsdann verfahren, wann, entweder von unversehrten Personen, ein oder mehr, die keine Feinde des Beschuldigten sind, und keine andere Ursachen das Verbrechen anzubringen, haben, als damit solches, denen Rechten nach, gestrafet und gebüßet werde, dasselbe angebracht wird; oder, da durch den gemeinen Ruf, jemand eines Verbrechens beschuldiget, und sodann befunden worden, daß solches kein eiteltes u. ungegründetes Geschwäge des gemeinen Volcks sey, sondern von glaubhaften Leuten entstanden, oder sonst nicht ohne Grund zu seyn scheinen würde; Oder, wenn jemand auf frischer That betreten wäre, oder sonst den Gerichten es kund würde; Oder auch, da redliche Anzeigen entständen, in diesen und dergleichen Fällen, mag und soll die Inquisition statt haben.

## §. III.

Wann ein  
Richter Ue-  
belthaten  
nicht unter-  
suchet.

Solte aber ein oder der ander, ins besondere Richter oder Gerichts-Verwalter, hierin säumig befunden werden, und durch ihre Conniventz, über Missethaten, so an sie gebracht, oder ihnen sonst durch gemeinen Ruf, oder eigenen Augenschein, bekannt gemacht worden, nicht gehörig, inquiriren, oder die Missethäter in Fällen, da es die Rechte erfordern, nicht mit der erfordernten Sorgfalt und Behutsamkeit zur Haft bringen, oder darin nicht wohl verfahren, oder auch gar wesentlich echappiren lassen, so soll in diesen Fällen Unser Officium Fisci ad privationem Jurisdictionis, multam oder andere in Rechten gesetzte Strafe zu agiren, hiermit befügt und befehliget seyn.

## §. IV.

Inqui-  
sitions-Pro-

Nachdem auch Unsern Fisco, und jeden Orts-Obri-  
keit

Zeit daran gelegen ist, daß die Inquisitions-Processse, so ohne dem, denen Rechten nach, Summarisch seyn sollen, beschleuniget werden, nicht allein wegen der aufzuwendenden Kosten, in Alimentir- und Bewachung der Gefangenen, sondern auch, damit die Verzögerung dergleichen Processse, denenselben zur Flucht nicht Gelegenheit gebe, auch ohne dem eine prompte Bestrafung des Uebels ein größeres Exempel statuiret, so wollen Wir zwar, daß Mißthaten gehörig untersucht, die Gefangene mit ihrer Defension dabey gehöret, und sonsten nach dieser Unserer Ordnung dabey verfahren werde, es sollen aber die Gerichte dahin bemühet, auch Kraft dieses ernstlich angewiesen und bescheligt seyn, so viel möglich, und die Umstände jeder Sache leiden wollen, die Inquisitions-Processse zu beschleunigen, und zum Ende zu befördern. Wie dann Unsere Justitz-Collegia, so in Criminal-Sachen zu erkennen, von uns authorisiret sind, imgleichen die Juristen- und Medicinische Facultæten auf Unsern Universitæten, auch hiesiges Collegium Medicum, nicht weniger Unsere Schöppenstühle, wann sie um ein Gutachten ersuchet sind, daß dergleichen Arbeit, anderer vorzuziehen, und derselben Expedition zu beschleunigen sey, von selbst sich bescheiden werden.

cesse sollen beschleuniget werden.

§. V.

Wann bey dem Gericht eine Mißthat angebracht wird, so soll dasselbe zuerst bemühet seyn, ob und wie weit des Gerichts Jurisdiction fundiret sey, es sey, daß die That in des Gerichts-Gränzen begangen, der Thäter alda wohne, oder in selbiger sich betreten lasse, und soll solchen Falls, da etwa der Thäter in einem andern Gebieth wohnhaft ist, in einem andern die That verübet, in einem andern betreten wird, u. also diese Jurisdictiones concurriren, sodann auf die Prävention gesehen werden: Welche alsdann auch in acht zu nehmen, wann das Verbrechen in einem Gebiet angehebt, und in einem andern vollbracht, oder sonst continuiret worden; Als, wann durch verschiedener Herren Lande jemand einen andern verfolget, oder den Diebstahl, ehe er damit in seine Gewahrsam kommt, dadurch führet. Da aber auch die Mißthat an den Gränzen

Zuforderst soll das Gericht untersuchen, ob und wie weit dessen Jurisdiction fundiret sey?

confer. Edi-  
niffraan &  
al. d. Praesid. &  
Criminal. d.  
Just. Land. d.  
Jus. Rang. d.  
Just. d. d. d.  
de dato d. d. d.  
1787. in Not.  
Tom. 149. pag.

zen, und entweder auf denen, zwischen zweyen Herrschaften oder Gerichten, gemeinen Grängen selbst, begangen, oder man nicht wüßte, an welcher Seite und in wessen Gebiet, die That verübet wäre, so lassen Wir doch, ohngeachtet hierüber die Rechts-Lehrer nicht einig, es dennoch auch disfalls dabey, und wollen, daß auch in diesem Fall, damit der Ubelthäter, inzwischen zu eintommen, nicht Gelegenheit finde, noch auch das, in diesen Fällen, zur Untersuchung nöthige versäümet werde, Præventio statt habe, und in obigen erzehlten Fällen, der prävenirte Richter, dem Prævenienti, bedürfenden Falls, den Delinquenten, gegen gewöhnlichen Schein müsse abfolgen lassen, auch sonst, wo es nöthig, dem Inquirenti rechtlich die Hand bieten, um die Inquisition gebührend auszumachen, ohne gleichwohl, daß jemanden, an seinem Recht und ihm zustehender Gerichtsbarkeit, dadurch einig Präjuditz oder Nachtheil erwachse. **Wiewohl Wir dieses auf Unsere Soldateske und die, unter der Militair-Jurisdiction stehende Personen, nicht extendiret wissen wollen, sondern wann gleich in solchen Delictis und Fällen, da periculum in mora, und die Flucht zu besorgen ist, eine Militair-Person, von der Civil-Obriigkeit, wohl apprehendiret und arrestiret werden mag, so muß doch die Civil-Obriigkeit, sich wieder den Arrestirten keiner Inquisition anmassen, sondern solches alsobald dem commandirenden Officier vom Regiment, darunter der Delinquente stehet, oder der nächsten Guarnison anmelden, und, ohne einige Schwürigkeit, denselben abfolgen lassen.**

## §. VI.

*Vij. Tit. 1. Art. 3.* Inquisition  
über das  
Corpus delicti  
oder  
die That  
selbst.

**Wann bey einer dem Gericht angebrachten Ubelthat, beydes die That an sich selbst, und dessen Urheber annoch ungewiß sind, soll der Richter, zuorderst um die That, oder das Corpus delicti, so viel möglich, zu erforschen, bemühet seyn.**

## §. VII.

In delictis  
facti transeuntis.

**Bei denen Verbrechen, von welchen man, nachdem sie begangen, durch den Augenschein keine Gemißheit hat, welche man facta transeuntia nennet, als da sind zum Exempel: Gottes-Lästerung, Hererey, Ehebruch und der.**

dergleichen, muß zum wenigsten, durch tüchtige und redliche Anzeige, daß dergleichen verübet worden, es sey durch Zeugen, extra-judicial-Bekänntniß des Verdächtigen oder sonst, beygebracht werden, ehe und bevor, nach der Person, so es begangen, inquiriret werden mag.

§. VIII.

Bei offenbahren Verbrechen, welche, nachdem sie verübet sind, einige Merckmahle nach sich lassen, als da sind: <sup>In delicti facti per manens.</sup> Verwundung, Todschlag, Einbruch, Mord, Brand, Vergiftung und dergleichen, muß der Richter, so bald das Gericht davon an denselben gelanget, mit dem Gerichte sich zusammen thun, und den Augenschein davon einnehmen, nach allen Umständen der That, wie und welcher gestalt sich selbige zugetragen, fleißig sich erkundigen, und alles unermüdet zu Protocoll bringen lassen.

§. IX.

Bei gefährlicher Verwundung, oder Todschlag, soll von dem Gerichte mit Zuziehung eines Medici und Chirurgi, als wozu jenes, bey Verlust der Gerichtbarkeit, so viel möglich, gelehrte, gewissenhafte, der Anatomie kundige, und in praxi wohlgeübte Leute, erwehlen soll, eine Inspektion vorgenommen, und von diesen ein ausführliches Medicinal-Attest, wie die Wunden beschaffen, ob sie geschlagen, durch Wersen geschehen, gehauen, mit einer dreyeckigten oder platten Klinge, oder auch mit einem Messer, ic. gestochen oder geschnitten, auch ob sie tödtlich sind, oder nicht, in Originali ad Acta genommen werden; wie dann nicht weniger, wann einer entleibt gefunden wird, genau zu inquiriren, ob er von jemand anders entleibt, oder sich selbst aus Vorsatz, Melancholey, oder aus Versehen ums Leben gebracht habe? Da der Richter auf des Entleibten Zustand: Ob er bey Verstand sich befunden, melancholisch gewesen, oder mit jemand in Feindschaft gelebet? genau Achtung zu geben, und dessen sich zu erkundigen hat. Wie es dann gleichergestalt, wann einer durch Gift hingerichtet worden, gehalten, und was vor Merckmahle der Ver-  
Magdeb. Cr. Ord. E gff

18 Cap. III. Von der General-Inquisition, wann,  
giftung, bey den Entleibten sich gefunden, fleißig erforschet  
und ad Acta bescheiniget werden muß.

§. X.

Kindes-  
Mord.

Was von Besichtigung eines Erschlagenen, und Ad-  
hibirung eines Medici u. Chirurgi, vorhin verordnet wor-  
den, soll auch beobachtet werden, wann irgend ein todes  
Kind gefunden wird, da es nicht genug ist, wann solches  
in das Gericht gebracht, begraben, und sodann, nach den  
Thäter geforschet wird, sondern es soll der Körper besichti-  
get, ob vermuthlich, daß das Kind lebendig oder todt zur  
Welt kommen? Ob es eine vollkommene Geburt gewesen  
oder nicht? Oder, ob Zeichen von äußerlichen Gewalt an  
demselben befundlich? von einem Medico und Wund-  
Arzt, auch, nach vorkommenden Umständen, der Wehe-Mutter  
zugleich mit ad Acta attestiret werden.

§. XI.

Wann die  
Medici und  
Chirurgi  
ihren Gicht-  
Zettel be-  
schweren  
müssen?

Alle und jede Medici und Chirurgi, welche dergleichen  
Attest und Medicinal-Gutachten von sich ausstellen, sollen  
schuldig seyn, selbiges vor dem Gerichte, welchem es aus-  
gestellt wird, zu beschweren, daß sie nemlich die Sache in  
facto also beschaffen gefunden, und sie glauben, daß ihr  
Judicium denen Regulis artis Medicæ vel Chirurgicæ  
conform sey. Es wäre dann, daß diejenige, so dergleichen  
Besichtigung zu verrichten requiriret worden, in öffentli-  
chen Bedienungen stünden, und von Unserm Collegio Me-  
dico bereits examiniret, und auf dergleichen Verrichtun-  
gen in specie mit beendiget wären, auch deshalb beglaub-  
tes Attest, wovon Copia zu denen Inquisitions-Acten zu  
geben, zu produciren hätten; Welchen Falls sie mit Be-  
schwerung ihrer Gutachten und Attestatorum verschonet  
werden sollen.

Wie es dann gleicher gestalt mit den Wehe Müttern,  
wann eine Weibes-Person in Verdacht kömmt, daß sie ei-  
nes Kindes genesen sey, und solches getödtet habe, die Be-  
sichtigung aber, ob Geburts-Zeichen an der verdächtigen  
Person vorhanden? durch jene geschehen muß, gehalten  
werden soll, also daß, wann dieselbe, bey Antretung ihres  
Amts



Amts mit einen Eyde beleet worden, sie mit Beschwerung ihrer Aussage verschonet werden, sonst aber dieselbe de creditate solches zu beschweren, angehalten werden müssen.

§. XII.

Wann Diebstahl verübet worden, soll das Gericht den Werth des Gestohlenen von dem Eigenthümer nicht allein beschweren, sondern auch die That, und welchergestalt dieselbe verübet, ob es mit, oder ohne Einbruch, Gewalt, mörderlicher Gewehr oder Verwundung, bey Tage oder Nachtschlafender Zeit zc. geschehen, untersuchen, und protocolliren lassen, in welchen Fällen, wie imgleichen, wann falsche Münzer, Mordbrenner und dergleichen Delinquenten angegeben werden, und man zu denen Denunciatis der That, nach vorgangener redlichen Anzeige, sich versehen kan, zu besserer Erkundigung des Corporis delicti und Ueberzeugung der Gefangenen, die Gerichte derselben Häuser, Zimmer und Sachen, ob und was verdächtiges sich darunter findet, durchsuchen, und das Verdächtige in die Gerichte niederlegen, und verwahren sollen.

Wie bey Diebstahl das Corpus delicti zu erforschen?

§. XIII.

Wann die That selbst oder das Corpus delicti gnugsam erkundiget, der Missethäter aber annoch unbekannt ist, sollen anfangs diejenigen Personen, von welchen man dafür hält, daß sie beglaubte Nachricht davon haben, und dem Gericht geben können, vorgefordert, und ihnen ganz gemeine Fragen: Ob sie nicht gehöret, daß dieses oder jenes sich zugetragen? Woher sie Wissenschaft erhalten? Ob ihnen nicht bekandt, daß der Entleibte mit jemand in Feindschaft gelebet? Und wer derselbe sey? Wen sie vor andern in Verdacht hätten, dieses gethan zu haben? Woher dieser Verdacht bey ihnen entstanden? Ob sie nicht mehr Personen, oder sonst einen andern nennen könnten, der gewissen Bericht, von dieser Sache, abzustatten wüste? und dergleichen vorgeleget, und dieselbe zu deren Beantwortung, imgleichen zu Benennung ihres Namens, Alters und Standes ersuchet und angehalten werden. Wobey aber der Richter sich vorsehen muß, daß er selbst keine Person,

Wann die That an sich gewiß, der Thäter aber ungewiß.

so

so er verdächtig hält, benenne, und frage: Ob derselbe nicht der Thäter sey? Als welches bey der General-Inquisition ihm nicht erlaubt ist.

## §. XIV.

In welchen Fällen bey der General-Inquisition die vorgeforderte Zeugen zu beehdigen?

Bei vorkommenden Umständen und wann der Richter merken sollte, daß die vorgeforderte Leute mit der Sprache nicht heraus wollen, soll er dieselbe zuorderst mit einem Eynde belegen, daß sie nemlich alles, so ihnen von der Sache bekannt, heraus sagen wollen, ihnen auch zugleich befehlen, alles dasjenige, was in Gerichten vorgefallen, ganz geheim zu halten, und das geringste nicht, weder mit Worten, Schriften, Gehehrden, oder mit Zeichen zu entdecken. Es soll aber dergleichen Eynd zu Ueberzeugung des Thäters nicht genugsam seyn, sondern damit gehalten werden, inmassen in folgenden, da vom Beweis der Uebelthat gehandelt wird, solches beschrieben stehet.

## §. XV.

Wie einer der wegen Missethat verdächtig ist, in der General-Inquisition zu befragen ist?

Ob auch wohl dem Richter bey der General-Inquisition frey stehet, einen jeden, und also auch denjenigen, welchen er der That halber in Verdacht hat, als einen Zeugen vorzufordern, und denselben über seine Wissenschaft zu befragen; So muß dennoch der Richter, schweren Mein-Eynd zu vermeiden, diesen mit keinem Eynde belegen, sondern es bey obigen gemeinen, und dergleichen Fragstücken bewenden lassen, inzwischen aber auf der verdächtigen Person Gehehrden, Gesicht und dabey vorkommenden Veränderung, fleißig Acht haben, und solches alles, wiewohl dennoch mit gehöriger Behutsamkeit, verzeichnen lassen.

## §. XVI.

Wann der Thäter sich angiebt, die That aber noch ungewis ist?

Wann der Thäter aus Trieb seines Gewissens sich von selbst angiebt, oder einer, der anderer Uebelthat bereits überführt ist mehr Uebelthaten bekennet, sollen die Gerichte mit allem Fleiß, ob dergleichen That wirklich verübt sey? erkundigen, auch davon beglaubte Nachricht, mit denen benöthigten Umständen, ad Acta bringen.

## §. XVII.

§. XVII.

Wann ein Gefangener, einige Personen, so ihm zu Wann der Thäter Helfer angebt.  
Ausübung seiner Uebelthat geholfen, dem Gericht benen-  
net, soll gleicher Weise, wie vorstehet, generaliter darauf  
inquiriret, mit nichten aber mit der Special-Inquisition, so  
gleich verfahren werden.

§. XVIII.

Wann beydes die That, und der Thäter bekannt, oder Wann zur Haft zu schreiten?  
wieder eine Person, ein starcker Verdacht, daß sie dieselbe  
ausgeübt habe, entstehet, mag das Gericht, wann die That  
eine Lebens- oder schwere Leibes-Strafe verdienet hat, zur  
Captur schreiten, und den Thäter zur gefänglichen Haft  
bringen.

§. XIX.

Wann auf das Verbrechen nur die Landes-Verwei- Wann die- selbe in ge- ringen Ver- brechen statt findet?  
fung oder Geld-Strafe gesehet, soll nicht ebender mit der  
Captur verfahren werden, als wann die Person der Flucht  
halber verdächtig, und mit Gütern nicht angeessen, auch  
keine Bürgen aufbringen kan, oder auch sich heimlich ver-  
stecket, und nicht will antretten lassen.

§. XX.

Wann aber ungewiß, was vor eine Strafe auf der Ober bey Verwundungen.  
Missethat erfolgen möchte, da, zum Exempel, jemand ver-  
wundet, und man nicht weiß, ob er aufkommen werde,  
so soll der Richter die verdächtige Person in Haft nehmen,  
bis daran man siehet, daß die Lebens-Gefahr bey einem  
Verwundeten sich verlohren.

§. XXI.

Bev einer vorzunehmenden Captur, soll das Gericht Wie mit den Angriff der Missethäter zu verfahren?  
diejenige, welchen es aufgegeben wird, dahin anweisen,  
daß der Angegebene und Verdächtige, mit Glimpf, ohne  
sonderbare Gewalt und Gefahr dessen Lebens, zur Haft  
gebracht werde.

Magdeb. Cr. Ord.

§

§. XXII.

## §. XXII.

Wie die  
Gefangene  
von einan-  
der zu sepa-  
riren?

So ferne mehr Inquisiten zur Haft zu bringen, müssen selbige, nach Gelegenheit des Orts, vornehmlich aber Manns- und Weibß-Personen, imgleichen die Complices, damit diese ihrer Aussage halber, sich nicht bereeden können besonders verwahret werden.

## §. XXIII.

Wann  
Zweiffel  
vorfällt, ob  
Special-In-  
quisition  
statt habe?

Wann das Gericht zweifelt, ob der Gefangene zur Special-Inquisition gnugsam graviret sey, oder aber dieser pro avertenda gehört seyn will? soll derselbe, in zweifelhaften Fällen, dazu admittiret werden, und hat solchenfalls das Gericht sich darüber belehren zu lassen. Dafern aber der Beschuldigte die That nicht leugnet, sondern nur exceptiones dociren will, ist er mit der defensione pro avertenda nicht zu hören, sondern allem Aufenthalt der Sachen vorzukommen, der Inquisitions-Process fortzusetzen.

## §. XXIV.

Was vor  
Acta dem  
Defensori  
pro aver-  
tenda zu  
communi-  
ciren.

In diesem Fall aber, da die verdächtige Person pro avertenda gehört seyn will, und dazu admittiret worden, zu dem Ende aber um Copen des Protocolli und der Indiciorum das Gericht ersuchet; so soll dem Inquisito und dessen Advocato, auf deren Verlangen, erlaubet seyn, die biß dahin in generali inquisitione ergangene Acta, in den Gerichten ein- und durchzusehen, und die Rothdurft daraus zu extrahiren: Dafern sie aber auch Copiam der gesamten Acten auf ihre Kosten begehren würden, und darauf bestünden, sich auch befinden solte, daß sie solches nicht gefährlicher Weise suchten, sondern Ursach vorbrächten, warum sie der Acten zu ihrer Defension und Ablehnung der indiciorum bedürften, und mit Inspection und extrahirung derselben sich nicht begnügen können, möchte auch solches ihnen nicht verweigert werden.

## §. XXV.

§. XXV.

Solten die Indicia zur Special-Inquisition, nicht vor  
zureichend erkandt werden, sollen Acta mit Fleiß verwah- Wann In-  
quisition  
nicht statt  
finder, sind  
Acta zu ver-  
wahren.  
ret und aufgehoben werden, damit wenn nähere Anzeige  
sich hervor thun solten, dieselbe sodann wieder aufgesuchet  
und die Inquisition fortgesetzt werden könne.

CAP. IV.

Von der Special-Inquisition.

*Defensio pro accusando  
p. 29. tit. Col. 4. N. 11. 12.*

Inhalt des Capitels.

- |   |   |
|---|---|
| <p>§ 1. Inquisitional-Articul, wann, und wie selbige zu verfassen?</p> <p>§ 2. Müssen als Fragstücke eingerichtet werden.</p> <p>§ 3. Von denen General-Fragstücken.</p> <p>§ 4. In denen Articulis muß dem Inquisito nichts suggeriret werden.</p> <p>§ 5. Ein jeder Articul soll nur einen Umstand begreifen.</p> <p>§ 6. Wann denen abgefaßten Articula unter den Verhör mehrere beygefüget werden mögen?</p> <p>§ 7. Articul sollen nicht gefährlich seyn.</p> <p>§ 8. Der Thäter ist nach allen Umständen zu fragen.</p> <p>§ 9. Der Richter soll auch um die Defension des Thäters bekümmert seyn.</p> <p>§ 10. Wann der Thäter nach denen Helffern und Rathgebern gefragt werden könne?</p> <p>§ 11. Litis Contestatio des Gefangenen.</p> <p>§ 12. Muß geschehen ohne Beystand, und allein in Gegenwart derer Gerichte.</p> | <p>§ 13. Der Inquisit, muß sogleich antworten.</p> <p>§ 14. Kein Inquisit soll mit einem Eyde belegt werden.</p> <p>§ 15. Wann der Inquisit nicht recht antworten will.</p> <p>§ 16. Wann er sich stumm oder unverständlich stellet.</p> <p>§ 17. Von dem Bekändniß, so unter Versprechen einer impunität von dem Inquisito heraus gelocket ist.</p> <p>§ 18. Wann der Inquisit bekennet.</p> <p>§ 19. Der Gerichts-Schreiber muß alles genau aufzeichnen.</p> <p>§ 20. Auf des Inquisiti Gesicht, und Geberden acht haben, und beydes ad protocollum verzeichnen.</p> <p>§ 21. Wann der Inquisit der teutschen Sprache nicht kundig ist.</p> <p>§ 22. Nach der Verhör soll das Protocoll dem Inquisito vorgelesen werden.</p> <p>§ 23. Von Additional-Articulis.</p> |
|---|---|

S.I.

## §. I.

Inquisi-  
tional-  
Articul  
wahr und  
wie selbige  
zu verfassen?

**S**inn beydes die That und der Thäter, oder derjenige, so der That halber verdächtig, befangen sind, und dieser zur gefänglichen Haft gebracht worden, mag zwar der Richter nach Gutfinden, von dem Gefangenen vernehmen, ob er der That geständig, oder nicht? und erstern Falls bloß, mit allen Umständen sich von demselben das Factum erzehlen lassen, und solches gebührend registriren, er soll aber dißmahl weiter mit einem Examine nicht verfahren, sondern so fort das ganze Factum, so wie es sich bey der General-Inquisition an Taggeleget, mit allen zur Sache dienenden Umständen, in Articulos inquisitionales abfassen, und darauf sodann Inquisitus ordentlich zu antworten und litem zu contestiren schuldig seyn.

## §. II.

Müssen als  
Fragstücke  
eingesendet  
werden.

Diese Articul müssen als Fragstücke, mit nichten aber als Articuli probatorii, oder Beschüßungs-Weise, mit Wahrheit, eingerichtet werden.

## §. III.

Von denen  
General-  
Fragstücken.

Weilen auch der Gefangenen und zur Missethat verdächtigen Personen Ankunft, Auferziehung und vorige Lebens-Art, ein merkliches entweder zu ihrer Gravirung, oder zur Defension beiträgt, in Bestrafung der Missethäter auch derselben Alter und Condition, von verständigen Urtheils-Fassern in Betracht zu ziehen ist, so soll bey denen Inquisitional Articulis der Gefangene nach seinem Nahmen, Alter, Ankunft, voriger Lebens-Art, Zustand, und was sonst ein verständiger Richter hiebey nöthig findet, gefragt, und deshalb besondere Articul formiret werden.

## §. IV.

In denen  
Articulis  
muß dem  
Inquisito

Die Articul wegen der That selbst müssen nicht allein Fragweise, sondern auch also eingerichtet werden, damit dem Inquisito, was er antworten soll, nicht an Hand gegeben

ben werde. Darum dann, zum Exempel, der Richter nicht fragen muß: Ob die That nicht auf dem Markte geschehen? oder bey nächstlicher Zeit, um 12. oder 1. Uhr, sondern auf diese Art: Wo dieses geschehen? Zu welcher Zeit? An welchem Ort? u. Es wäre dann, daß der Inquisit die That an sich selbst nicht gestehen wolte, alsdann in der Frage, ein oder ander Umstand ausgedruckt werden soll.

§. V.

In einem Articul sollen nicht unterschiedene Facta und Umstände begriffen werden, sondern ein jeder Articul muß seinen besondern Umstand haben, welches um desto mehr in acht genommen werden soll, da sonst ein Einfältiger, der auf einen zwofachen Articul einfach antwortet, sich sehr präjudiciren würde.

Ein jeder Articul soll nur einen Umstand begreifen.

§. VI.

Obwohl, wie §. I. gemeldet, der Richter vor dem Examine des Inquisiti, die Articul aus den bey der Inquisition gehaltenen Protocoll, abfassen soll, so muß er sich dennoch daran nicht binden, sondern wann der Gefangene in seiner Antwort neue Umstände entdecken solte, liegt ihm ob, auch neue Fragen darnach einzurichten.

Wann denen abgefaßten Articulen unter dem Verhör mehrere bezugesüget werden mögen.

§. VII.

Wann der Inquisit die That, und deren Umstände, vermögerner Weise ableugnet, ist zwar dem Richter erlaubt, die Articul und Fragstücke also einzurichten, damit der Gefangene der That halber aus seinem eigenen Bekännniß überzeuget werden möge, er muß sich aber auch hüten, daß die Articul nicht gefährlich seyn, als wodurch mancher einfältiger Mensch, zum Bekännniß einer That, oder einiger dabey vorkommenden Umstände, gebracht werden kan, da er jedoch die That selbst nicht begangen, oder wenigstens die Umstände sich dabey anders verhalten können.

Articul sollen nicht gefährlich seyn.

§. VIII.

Alle bey der That selbst vorkommende Umstände sollen Magdeb. Cr. Ord. G Der Thäter ist nach ak

sen Umstän-  
den zu be-  
fragen.

len, in Ansehung der Zeit, Orts, Zeugen Anwesenheit und dergleichen, in denen Articulis genau exprimitet und der Inquisit darüber befraget werden.

## §. IX.

Der Richter  
soll auch um  
die Defen-  
sion des  
Thäters be-  
kümmeret  
seyn.

Es soll auch bey Abfassung der Articul der Richter sein Ansehen nicht allein darauf richten, wie er ein richtiges Bekänntniß der Missethat von dem Inquisito erhalte, sondern er soll auch darauf zugleich mit bedacht seyn, wie er alles dasjenige, so dem Inquisito zur Defension, und allenfals zu Milderung der Strafe geben kan, fleißig erforsche.

## §. X.

Wann der  
Thärer  
nach denen  
Helffern  
und Rath-  
gebern ge-  
fraget wer-  
den könne.

Wann die That also beschaffen, daß selbige ohne Beystand, Hülfe oder Rath mehrer dabey interessirter Complicen, nicht leicht verübet werden können, soll der Richter auch darauf das Examen einrichten, und den Gefangenen befragen: Ob und wer ihm Anschläge zu der That gegeben? Ob und wer ihm dazu geholfen? Bey was Gelegenheit Inquisit mit demselben bekandt worden? An welchem Ort sie der verübten That halber sich beredet? Wer mehr dabey gewesen? und was sonst die Umstände einem vernünftigen Richter hierbey mehr an die Hand geben, als wornach er mit desto mehrerer Sorgfalt sich zu erkundigen hat, damit, wann die angegebene Umstände in der That sich also verhalten, der Richter mehrere Anzeige wieder die Complices, als die bloße Benennung des Inquisten, dadurch bekommen möge.

## §. XI.

Litis Con-  
testatio des  
Gefange-  
nen.

Wann der Gefangene zur Litis Contestation vorgefordert wird, soll der Richter ihm seiner Bande und Fessel loß machen lassen, und zuvörderst ermahnen, über dasjenige, worüber er befragt werden würde, die Wahrheit zu sagen und richtige Antwort zu geben, soll aber mit nichten denselben hart anfahren, mit der Tortur oder sonst drauen, vielweniger mit Schlägen oder andern harten Tractament, die Wahrheit heraus zu bringen suchen.

## §. XI.

*von Inquisitor. In articulis  
suo materiae inquisitor. und. Ray  
p. 225. et 227.*



## §. XII.

Das Examen soll von dem Gerichte und denen Assessoribus allein vorgenommen werden, und der Richter alle andere in der Gerichts-Stube sonst Anwesende, ungleich wann der Gefangene einen Beystand oder Advocatum hätte, denselben heraus gehen heissen.

Muß gesehen ohne Beystand und allein in Gegenwart der Gerichte.

## §. XIII.

Wann dem Inquisito die Articul fürgehalten werden, soll kein Assessor dem Examinanti mit Fragen einfallen, sondern, wann er meinet nöthig zu haben etwas zu erinnern, darüber der Examinans nicht fraget, solches demselben heimlich anzeigen, damit dieser nicht dadurch confundiret werde; Der Inquisitus aber muß sogleich darauf antworten, und so wenig einem Richter erlaubet seyn soll, dem Gefangenen die Articul vor dem Examine zu communiciren, so wenig ist diesem zuzulassen, seine Antwort schriftlich oder durch einen Anwald abzulegen.

Der Inquisit muß sogleich antworten.

## §. XIV.

Kein Mißethäter oder andere Person, so eines Verbrechens halber criminaliter belanget wird, soll vor der Litis Contestation mit einem Eyde belegt werden, sondern es soll dieser Mißbrauch, als welcher zu schweren Mein-Eyden Anlaß giebet, überall, auch bey denen Französischen Gerichten in Unserm Herzogthum Magdeburg, Kraft dieses abgeschaffet seyn.

Kein Inquisit soll mit einem Eyde belegt werden.

## §. XV.

Wann der Gefangene entweder gar nicht, oder nicht richtig und verständlich antworten will, soll das Gericht demselben Christlich zureden, ihm sein Verbrechen, und wie sehr er dazu verdächtig sey, vorhalten, und auf diese Weise zu richtigen Antwort zu bewegen suchen. So ferne aber dieses nicht verfangen will, soll es demselben bedeuten, daß man ihn mit der Schärfe dazu anhalten werde, vor sich aber sodann weiter mit demselben nichts vornehmen, sondern

Wann der Inquisit nicht recht antworten will.

den Acta zum unpartheyischen Spruch verschicken, und sodann nach der darauf eingekommenen Information und rechtlichen Gutachten verfahren.

## §. XVI.

Wann er  
sich stumm  
oder unvers-  
tändig  
stellt.

Auf gleiche Art soll procediret werden, wann der Gefangene sich närrisch, oder stumm anstellen sollte, da nach vorhergehender Untersuchung von geschickten Medicis und Chirurgis, Acta einer Medicinischen, auch dem Befinden nach, zugleich Juristen-Facultæt zu Einholung eines Gutachtens, zugefertigt werden sollen.

## §. XVII.

Wann dem  
Bekanntniß  
so unter  
Versprechen  
einer Impu-  
nität, von  
den Inqui-  
sito heraus  
gelocket ist.

Kein Richter oder Gericht soll sich die Macht zuschreiben, unter Verheissung eines Pardons, ein Bekanntniß von dem Gefangenen heraus zu bringen, immassen das Jus aggratiandi Uns, als der höchsten Landes-Obrigkeit, allein zustehet, sondern es soll dergleichen Bekanntniß, so durch dieses verbotene Mittel, von den Gefangenen heraus gelocket worden, an sich Null und nichtig seyn; Solten aber dennoch dergleichen Umstände dabey vorkommen, daß dadurch eine grosse Ubelthat entdeckt, und fernerm Ubel gesteuert werden könnte, und man also unumgänglich zu diesem Mittel kommen müste, soll das Gericht in diesem Fall, Acta schleunig einschicken, und Unsere allergnädigste Resolution darauf erwarten.

## §. XVIII.

Wann der  
Inquisit be-  
kennt.

Wann der Gefangene anfängt die That zu gestehen, muß der Richter das Examen fortsetzen, und nicht ebender aufhören, bis er der That geständig, es wäre dann, daß der Inquisit eines halbstarrigen obstinaten Gemüths, welchenfalls dem Befinden nach, das Examen getheilet, mit denen General-Fragen angefangen, und nachher mit denen Special-Fragstücken fortgefahren werden soll.

## §. XIX.

Der Ge-  
richts-  
Schreiber.

Der Gerichts-Actuarius soll alles und jedes, was der Inquisit auf die ihm vorgelegte Fragen antwortet, mit Fleiß zur

zur Seiten der Fragstücke aufschreiben, und sich dabei <sup>muß alles</sup> derer Formalien halber wie Cap. I. §. XI. vorgeschrieben, <sup>genau auf-</sup> verhalten. <sup>zeichnen.</sup>

§. XX.

So soll der Gerichts-Schreiber auch nicht allein des <sup>Auf des In-</sup> Inquisiti Antwort getreulich aufzeichnen, sondern anbe- <sup>quisiti Ge-</sup> auf dessen Gesicht, Gebehrden, und ob er mit mercklicher <sup>sicht und</sup> Veränderung der Farbe, oder mit Zittern, oder andern <sup>Gebehrden</sup> ungewöhnlichen Gebehrden, seine Antwort verrichte, <sup>achte haben,</sup> Achtung haben, und so in Protocollo auf das Kürzeste <sup>und beides</sup> bemerken. <sup>ad Proto-</sup> <sup>collum ver-</sup> <sup>zeichnen.</sup>

§. XXI.

Wann der Inquisit der Teutschen Sprache unersfahren, <sup>Wann der</sup> so sollen die Inquisitional- Articul nach Gelegenheit und <sup>Inquisit der</sup> Wichtigkeit der Sache von ein oder zween geschickten <sup>Teutschen</sup> Männern treulich in die Sprache, welche er sich bedienet, <sup>Sprache</sup> am Rande des Protocolli übersezet, und sowohl die Ue- <sup>nicht kundig</sup> bersetzung als das Uebersetzte bey denen Actis bleiben. <sup>ist.</sup> Gleichergestalt soll der Inquisit von einen oder zween der <sup>der</sup> Sprache verständigen, worzu die vorige genommen wer- <sup>den können,</sup> den können, und welche dem Gerichts-Schreiber adjun- <sup>girt werden</sup> girt werden mögen, über die die Articul befraget, und die <sup>Antwort von</sup> Antwort von denselben, also wie jener dieselbe thut, nie- <sup>dergeschrie-</sup> dergeschrieben, hernach übersezet, und beides bey denen <sup>Actis gelassen</sup> Actis gelassen werden. Diejenige aber, deren das Ge- <sup>richt sich hie-</sup> richt sich hiebey gebrauchet, müssen quoad hunc actum <sup>verpflichtet</sup> verpflichtet werden.

§. XXII.

Wann der Gefangene seine Aussage gethan, soll die- <sup>Nach der</sup> selbe ihm mit der Frage nochmalts vorgelesen, ob dieses <sup>Berhör soll</sup> seine rechte Meynung sey, oder er annoch ein und ande- <sup>das Proto-</sup> res dabei zu erinnern habe? befraget, solches sodann zu- <sup>coll dem In-</sup> gesezet, das Protocollo aber von allen Gerichts-Personen <sup>quisito vor-</sup> unterschrieben werden. <sup>gelesen wer-</sup> <sup>den</sup>

§. XXIII.

Wann nach gehaltenem Examine des Inquisiti mehrere <sup>Von Addi-</sup> und neue Indicia sich gegen denselben hervorthun, soll der <sup>tional-Ar-</sup> Magdeb. Cr. Ord. <sup>ticulis,</sup> <sup>Rich-</sup>

30 Cap. V. Von dem Beweis einer Missethat, 2c.

Richter sowohl die Zeugen generaliter, als auch sodann den Gefangenen Articuls-Weise gleichfalls darüber vernemen, und hieben, wie vorstehet, überall, auch so oft als etwas neues zum Beschwer des Inquisiti Fund werden mögte, wann auch Acta bereits zum Haupt-Urthel verschicket wären, verfahren.

CAP. V.

Von dem Beweis einer Missethat

Publication der Attestatorum und Confrontation.

Inhalt des Capitels.

- |  |   |
|--|---|
| §. 1. Wie auch nach denen Umständen einer bekandten That zu forschen ist?  | §. 11. Wie das Zeugen-Verhör vorzunehmen?                   |
| §. 2. Von Nachsehung der bey dem Inquisito vorhandenen und gefundenen Briefschaf ten.                                | §. 12. Wann die Adjunction eines Notarii dabey statt finde. |
| §. 3. Wie der Inquisiten Häuser nachzusehen, und die darinn gefundene verdächtige Werkzeuge und Sachen zu verwahren. | §. 13. Einem Zeugen ist seine Deposition wieder vorzulesen. |
| §. 4. Vom Beweis durch Zeugen.   | §. 14. Wann der Zeuge kein Teutsch versteht.                |
| §. 5. Von Einrichtung der Beweis-Articul.  | §. 15. Wann er nicht antworten will.                        |
| §. 6. Wobey der Richter auch auf die Defension des Inquisiti bedacht seyn soll.                                      | §. 16. Von Additional-Zeugen.                               |
| §. 7. Von Interrogatoriis.   | §. 17. Von Einrichtung des Rotuli.                          |
| §. 8. Von Ladung der Zeugen.   | §. 18. Von dessen Unterschrift.                             |
| §. 9. Müssen in Inquisiti Gegenwart den Zeugen-End ablegen.  | §. 19. Von dessen Publication.                              |
| §. 10. Wie die Zeugen zu Ablegung des Zeugnisses zu vermögen.  | §. 20. Wann der Inquisit der That überzeuget worden.        |
|  | §. 21. Von Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito.      |
|  | §. 22. Von Confrontation der Sociorum Criminis.             |
|  | §. 23. Von Confrontation der Zeugen unter einander.         |
|  | §. 24. Wann alsdann der Inquisit die That zusiehet.         |

§. I.

Wie auch nach denen Umständen **S**ogleich in denen Fällen, da der Gefangene der That geständig und das Corpus delicti ausgemacht

macht ist, es keines Beweises bedarf, so soll dennoch das Gericht nicht unterlassen, sich fleißig zu erkundigen, ob die von dem Inquisito bekannte Umstände in der That sich also verhalten, und das Geständniß mit der Beschaffenheit der That selbst übereinkomme, damit auch daraus ein Urtheilsfasser von der That, und denen dabey vorkommenden Umständen vergewissert werde.

einer Bekann-  
ten That zu  
suchen ist?

§. II.

Bei denen Verbrechen, da der Missethäter aus seinen Brieffschaften der That überführet werden kan, oder aber wosfern er selbige bereits zugestanden hat, damit deshalb kein Zweifel übrig bleiben möge, als ins besondere bey dem Laster beleidigter Majestät, Conspiration, Zauberey, Giftmischung und dergleichen, soll das Gericht des Inquisiten Brieffschaften genau durchsuchen, und da sich darinn etwas Verdächtiges finden solte, solches verzeichnen und protocolliren lassen.

Von Nach-  
sehung der  
bey dem In-  
quisito ver-  
handenen  
und gefun-  
denen Brief-  
schaften.

§. III.

Wie es denn gleichgestalt bey berüchtigten Dieben, falschen Münzern und andern Personen, so ihr Verbrechen ohne Hülfe verdächtiger Instrumenten nicht ausüben können, zu halten, und soll das Gericht nicht allein deren Häuser, Schräncke und Kasten genau untersuchen, sondern auch dergleichen Leute vorige Lebensart, und mit welchen Leuten sie vielen Umgang gehabt, oder correspondiret, fleißig erkundigen, damit sie sodann mit mehrerem Grunde und Sicherheit aus ihrem Bekenntniß condemniret werden mögen.

Wie der  
Inquisiten  
Häuser nach-  
zusehen, und  
die darin ge-  
fundene ver-  
dächtige  
Werkzeuge  
und Sachen  
zu verhaf-  
ten?

§. IV.

Wenn das begangene Laster durch Zeugen zu beweisen, soll zwar das Gericht allezeit bedacht seyn, nachdem mahlen in Peinlichen Sachen die Rechte einen völligen und Sonnenklaren Beweis, und dawider nichts erhebliches einzuwenden ist, erfordern, sich der tüchtigsten Zeugen zu gebrauchen, und derjenigen, so entweder aus Mangel gnugsamen Verstandes und wegen ihres Alters, denen Rech-

Vom Be-  
weis durch  
Zeugen.

ten

ten nach, in Peinlichen Sachen verwerflich, oder wegen Verwandtschaft, Respect der Personen, lieberlichen Lebens, Schandfleck ihres ehrlichen Nahmens, oder Feindschaft und sonst verdächtig sind, sich zu enthalten; Wann aber die Wahrheit anders nicht heraus gebracht werden kann, soll dennoch das Gericht in dem Inquisition-Proceß, sonderlich bey grossen und Capital-Verbrechen, diejenigen Zeugen, so von der That Wissenschaft haben, ohne Unterscheid vorfordern, und zu Ablegung des geforderten Zeugnißes anhalten, und bleibt diesenfalls des Urtheilsfasser Ermessen, wie weit dergleichen, in Rechten sonst verwerflichen Zeugen, Glauben bezumessen, oder deren Aussage zu Überführung des Inquiriti gnugsam sey, anheim gestellt.

## §. V.

Von Ein-  
richtung der  
Beweiß-  
Articul.

Zu Führung dergleichen Beweises, muß der Richter, wofern der Inquisite die ganze That abgeleugnet hat, dieselbe mit allen ihren Umständen, sonst aber nur dasjenige, so derselbe in vernemem gezogen, in ordentliche Beweiß Articul, mit Wahr 2c. fassen, und dazu derer Zeugen summarische, bey der General-Inquisition gethane Aussage zum Fundament setzen.

## §. VI.

Wobey der  
Richter auch  
auf die  
Defension  
des Inquiriti  
bedacht  
seyn soll.

Und gleichwie eines jeden Christlichen, und Gott, den obersten Richter fürchtenden Richters, Endzweck bey allen Inquisition-Sachen, und sonderlich, bey Führung des Beweises, seyn soll, nur die Wahrheit an das Licht zu bringen, es gereiche dieselbe dem Mißthatärer zu Ueberzeugung seines Verbrechens, oder auch zu seiner Entschuldigung, oder gänßlichen Absolution, so soll derselbe sich bey Abfassung der Articul auch dergestalt unpassionirt bezeigen, daß er auf beyden, nach Anleitung der General-Inquisition, und seinem besten Verstande nach, sein Absehen gerichtet habe, damit eines Theils die Unschuld an das Licht gebracht, und andern Theils das Böse bestrafet werde.

## §. VII.

Von Inter-  
rogatoriis.

Die Beweiß-Articul sollen dem Inquiriti communiciret, und

und ihm dazu freigelassen werden, kurze Fragstücke, dar-  
über die Zeugen mit zu verhören, zu übergeben. Wann aber  
der Inquisit sich dessen begiebt, oder auch nur die Frage von  
geringen Delictis ist, so soll der Richter Amts- halber die  
Zeugen um ihren Nahmen, Alter, Handthierung, und so  
ferner, nachfolgender massen befragen.

1. Wie Zeuge mit seinem Tauf- und Zunahmen heiße?
2. Wie alt er sey?
3. Wer Zeugens Eltern gewesen?
4. Womit er sich ernähre?
5. Ob er dem Gefangenen mit Blut- Freundschaft  
oder Schwägerschaft zugethan sey?
6. Ob er Nutzen hiebey zu hoffen, oder Schaden zu  
befürchten habe?
7. Wie er zu diesem Zeugniß komme?
8. Ob er die Articul oder Interrogatoria vorhero ge-  
lesen oder lesen hören?
9. Ob er von jemand unterrichtet sey, wie er die  
Aussage thun solle?
10. Ob er mit seinen Neben- Zeugen sich dieserhalb  
besprochen habe?
11. Ob er in dieser Sache dem Gefangenen vorhero  
benrätthig gewesen?
12. Ob ihm wegen dieses Zeugnisses vorhero etwas  
versprochen, oder würcklich gegeben sey?

§. VIII.

Die Zeugen sollen gerichtlich vorgefordert, diejenige  
aber, so unter fremden Gerichts- Zwang stehen, durch Sub-  
fidial- Schreiben oder Compas- Brieffe citiret werden,  
als worinnen die unter Unserer Vormäsigkeit stehende Ge-  
richts- Inhabere, einer dem andern zu willfabren, gehalten  
seyn sollen. Es wäre dann Sache, daß der Richter des In-  
quisition- Processus selbst anhielte, daß die Zeugen von ih-  
rer ordentlichen Obrigkeit verhört werden, entweder weil  
der Ort weit entlegen, oder um anderer erheblichen Ursache  
willen, so muß er alsdann die Articul nebst denen Fragstü-  
cken überschicken, und der ersuchte Richter das Zeugen-  
Verhör mit Fleiß bewerkstelligen. Wobey aber dem In-  
Magdeb. Cr. Ord.

von Er-  
dung der  
Zeugen.

quisito frey bleibt, jemand, der in seinem Nahmen diesem Actui beywohnet, zu ersuchen; Allenfalls soll Judex inquirens ex Officio jemand darzu bestellen lassen; Da auf den ersteren Fall des Inquisti Vollmacht dem Requisitions-Schreiben mit beizulegen, oder dem Bevollmächtigten ins besondere zuzuschicken, damit derselbe sich bey Zeiten, und ante Terminum bey dem Richter des Orts, damit melden könne.

## §. IX.

Müssen in  
Inquisiti  
Gegenwart  
den Zeu-  
g-End ab-  
legen.

In dem Termino des Verhörs sollen sämtliche Zeugen, dafern sie an den Ort, wo der Inquisit gefangen sihet, abgehöret werden, demselben unter Augen geführet, diesem nach vor den Wein-End scharf gewarnet, und sodann mit dem gewöhnlichen Zeugen-Ende belegt werden, wessen sich keiner von denenelben entziehen mag, es wären dann unter denenelben junge Leute, so das 18te Jahr noch nicht angetreten, als welche mit dem Zeugen-Ende zu verschonen sind.

## §. X.

Wie die  
Zeugen zu  
Ablegung  
des Zeug-  
nisses zu  
vermögen?

Und wofern unter denen vorgesforderten Zeugen, ein oder der ander ausbleiben, oder des Zeugnisses sich entziehen wolte, soll der Richter denselben zum andern mahl schärfer und zwar bey namhafter Strafe citiren; So er aber alsdann ausbleiben, oder wofern er erscheinet, den ihm vorgelegten End nicht abschweren will, soll das Gericht demselben zureden, und besonders in Capital-Verbrechen, wie sehr dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Wahrheit an Tag komme, vorstellen; So aber dieses nicht fruchten wolte, soll dergleichen widerpäntziger Zeuge, sonderlich wann die Frage von grossen Schand- und Laster-Thaten, Raub, Mord, Feuer anlegen, oder auch gar von Conspiration und dem Laster beleidigter Majestät wäre, mit Vorbehalt der comminirten und verwürferten Strafe, in leidlicher Verwahr gebracht werden, und das Gericht sich dieserhalb von einem Juristen-Collegio belehren lassen, oder auch Unsere alleranädigste Resolution darüber einholen; Es wäre dann, daß der Zeuge gungsam angefaßen, und de fuga nicht verdächtig, welchenfalls er biß nach einge-  
kommener Decision dimittiret werden mag.

§. XI. Die



§. XI.

Die Zeugen sollen einzeln vorgeschrieben und über Articul und Fragstücke verhört werden, und soll der Gerichts-Schreiber die Aussage treulich und fleißig, nach Anleitung dessen, was Cap. I. §. XI. bereits verordnet ist, niederschreiben, keinesweges aber nur dasjenige aufschreiben, welches wieder Inquisitum vorgebracht, und das andere, so zu Rettung seiner Unschuld dienen kan, unterlassen; Auch wann ein Articul negative verfasst ist, zum Exempel: Wahr, daß Deponent zu der Zeit nicht zu Hause gewesen? Die Antwort nicht bloß mit Ja oder Nein, sondern das Factum selbst, daß er nemlich da gewesen, oder nicht dagesewen, verzeichnen; Und demnach, da auf der Zeugen Aussage der Inquisiten Schuld oder Unschuld beruhet, sich dabey also aufführen, wie er es vor Gott und Uns wird verantworten können.

§. XII.

Ben einem nach dieser Unserer Criminal-Ordnung bestellten Peinlichen Gerichte, soll keine Adjunction eines Notarii bey denen Zeugen-Verhören statt haben, es wäre dann, daß der Inquisit triftige Ursachen hätte, den Justiciarium oder Gerichts-Schreiber als verdächtig zu recusiren, welchenfalls er solches gehörigen Orts anzuzeigen, und daß ihm einer, allenfalls auf seine Kosten, ex Officio adjungiret werde, Ansuchung zu thun, und dem Befinden nach Veranlassung zu gewarten hat, da dann dergleichen Adjunctus, wosfern er annoch nicht verpflichtet ist, zu diesem Actu verpflichtet werden soll.

§. XIII.

Einem jeden Zeugen soll vor seiner Dimission seine Aussage nochmahls mit dem Articul und Fragstück vorgelesen, und ob dieses seine eigentliche Meinung sey? befraget, und sodann, wann er seiner Aussage nichts mehr beznuffügen, oder auch nichts darin zu ändern weiß, welches allemahl a part zu protocolliren ist, mit auferlegtem Stillschweigen dimittiret werden.

§. XIV.

## §. XIV.

Wann der Zeuge kein Teutsch versteht.

Wann der Zeuge die Teutsche Sprache nicht versteht, soll damit wie im IV. Cap §. XXI. gemeldet, verfahren werden.

## §. XV.

Wann er nicht antworten will.

Wann der Zeuge nicht richtig, oder auch zwendentig antwortet, muß er dessen bey seinem Ende erinnert, und daß er die wahre Beschaffenheit der Sache nicht verschweige, ernstlich ermahnet, und allenfalls, wie §. X. verordnet, mit ihm gehalten werden.

## §. XVI.

Von Additional-Zeugen.

Wann der Richter mercket, daß die völlige Wahrheit durch diese Zeugen nicht an den Tag kommen möchte, soll er neue Zeugen, wosern er derselben annoch hat, auf eben dieselbe, oder andere Articul, auf vorbeschriebene Art abhören.

## §. XVII.

Von Einrichtung des Rotuli.

Wann alle Zeugen ihr Zeugniß abgelegt, so verfaßt sie der Gerichts-Actuarius in einen Zeugen Rotul, dergestalt, daß auf eine Frage oder Articul aller Zeugen Aussage unmittelbar folge, damit der Urtheilsfasser mit einmahl sehen möge, was bewiesen worden oder nicht; Und so der Gerichts-Actuarius dieses unterläßt, soll er Unserm Fisco in eine Strafe von 10. Thlr. verfallen seyn.

## §. XVIII.

Von dessen Unterschrift.

Der gefertigte Rotulus soll von dem Richter, denen Gerichts-Schöppen und dem Actuario unterschrieben, und nicht allein dieser expedirte Rotulus, sondern auch die Original-Aussage, wie sie aus der Zeugen Munde aufgeschrieben, denen Actis beygefüget, und dem Rotulo pramittiret werden.

## §. XIX.

Von dessen Publication.

Solchemnach soll das Zeugen-Verhör ungesäumt dem In-

Publication der Attestatorum und Confrontat. &c. 37

Inquisito publiciret, und ihm zu seiner Defension eine Copey, wenn er es verlanget, gegeben werden.

§. XX.

Wenn der Zeugen Aussage den Inquisitum der That überführet, soll das Gericht denselben nochmahls vorfordern, der Zeugen Aussage ihm vorhalten, ihn beweglich zureden, der That nur geständig zu seyn, und der Wahrheit Raum zu geben. Und wosern der Inquisit darauf bekennet, hat dasselbe alles und jedes fleißig ad Protocollum zu bringen, und damit, wie obstehet, zu verfahren.

Wenn der Inquisit der That überzeugt worden.

§. XXI.

Wo aber dieses nicht verfangen will, müssen die Zeugen mit dem Inquisito, so fern solches süglich geschehen kan, confrontirt werden, damit sie ihm die Wahrheit unter Zeugen sagen, und zwar soll allemahl nur ein einzeler Zeuge aufgeführt werden, da diesem seine Antwort auf die Articul nochmahls vorzulesen, und zugleich von dem Richter derselbe zu befragen: Ob er diese seine Aussage, vermöge geleisteten Endes vor Wahr hält? Hingegen ist der Inquisit von dem Richter zu befragen: Ob er dieser Aussage des Zeugen, oder der Person des Zeugen selbst, etwas beständiges zu opponiren, habe? Dabey die Gebehrden und Mienen des Inquisiten, auch der Zeugen, fleißig in diesem Fall aufzuzeichnen, wie sie sich gestellet, ob sie erröthet, erblist oder gezittert haben und dergleichen zc. wie auch, ob sie beständig einer dem andern contradiciret, und ob Inquisit beständig der Zeugen Aussage verneinet habe? Auf solche Art muß der Inquisit mit allen Zeugen confrontirt werden, und soll dieser Mühe, das Gericht, um die Wahrheit so viel möglich zu erforschen, sich nicht verdriessen lassen.

Von Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito.

§. XXII.

Wenn unterschiedene Personen, wegen eines Verbrechens, als Complices oder Mittschuldige angegeben werden, einige der That geständig sind, die andere aber mit

Von Confrontation der Socio-

Magdeb. Cr. Ord.

§

der

rum Cri-  
minis.

der Sprache nicht heraus wollen, hat zwar in diesem Fall die Confrontation unter die angegebene Mitschuldige wohl statt, ehe und bevor aber der Richter darzu schreitet, muß er zuvörderst untersuchen, ob und was vor Muthmassungen wieder den angegebenen Mitschuldigen vorhanden? imgleichen, wie dessen voriges Leben und Wandel beschaffen, und ob es also vermuthlich sey? daß er an diesem Verbrechen mit Theil haben könne. Fiele nun dieserhalb in dem Gericht ein Zweifel vor: Ob nemlich mit der Confrontation zu verfahren sey, oder nicht? Soll dasselbe ein rechtliches Erkenntniß darüber einholen, auch wann der Beschuldigte zu einer Defension pro avertenda Confrontatione sich erbietet, er damit gehöret, und Acta so dann verschickt werden. Sollte aber das Gericht dergleichen Vorsichtigkeit nicht gebrauchen, sondern schlechterdings auf des Confessi oder Convicti Angaben, mit der Confrontation verfahren, bleibt dem angegebenen Mitschuldigen, dafern er an der That unschuldig befunden wird, sein Regreß gegen das Gericht bevor.

## §. XXIII.

Von Con-  
frontation  
der Zeugen  
unter ein-  
ander.

Wann die Zeugen, wegen der That selbst, oder einiger dabey vorgefallener Umstände, unter einander uneinig sind, und der eine die Sache auf diese, der andere aber auf jene Art erzehlet, soll das Gericht die sämtliche Zeugen mit einander confrontiren, dieselbe ihres vorhin geleisteten Zeugen-Endes erinnern, und, ob dasselbe sie in ihrer Aussage vereinigen, und also die Wahrheit auf diese Art besser heraus bringen könne? zusehen. Es muß aber das Gericht dabey denen Zeugen nur bloß ihre vorige Aussage, in so weit sie sich darin contradiciren, wann selbige in gewisse Article verfaßt ist, vorhalten, die Zeugen sich unter einander bedeuten lassen, aller Suggestion und Ueberredung aber sich gänzlich enthalten.

## §. XXIV.

Wann als-  
dann der  
Inquisit die

Nach vollführter Confrontation, wann der Inquisit dadurch so weit gebracht wird, daßer in sich gehet, und die That

That bekennet, muß der Richter hievon profitieren, und Thar juster nicht ruhen, bis durch alle Umstände, dessen Bekännniß klar, best. und deutlich erfolget, da dann das Protocollum Confronationis gleichfalls von dem Gerichte zu unterschreiben ist.

CAP. VI.

Von der Inquisiten Defension,

Bürgschaft und Erlassung gegen Caution.

Inhalt des Capitels.

- |   |  |
|---|--|
| <p>§ 1. Von Anordnung eines Defensoris.</p> <p>§ 2. Defensor soll jederzeit admittiret werden.</p> <p>§ 3. Auch wann der Inquisit der Defension bereits ad Acta renunciiret hat.</p> <p>§ 4. Wie dem Defensori Acta zu communiciren?</p> <p>§ 5. Wie dieselbe mit dem Inquisito sich besprechen möge?</p> <p>§ 6. Wie eine Defension einzurichten?</p> <p>§ 7. Von Defensional-Zeugen.</p> <p>§ 8. Unter denen Defensional-Zeugen ist kein Unterscheid zu machen.</p> <p>§ 9. Wann dieselbe mit einem Eyde wieder zu belegen?</p> <p>§ 10. Zur Ausführung der Defension soll Terminus ge-</p> | <p>setzt werden.</p> <p>§ 11. Von denen zur Defension des Inquisiti erfordereten Unkosten.</p> <p>§ 12. Wie ins besondere der Richter auch vor die Defension des Inquisiti besorget seyn soll?</p> <p>§ 13. Welches allenfalls auch das Juristen-Collegium, an welches Acta verschickt werden, in acht nehmen soll.</p> <p>§ 14. Nach eingelangter Defension soll fernerer Schriftwechsel verbotthen seyn.</p> <p>§ 15. Wann Entschlagung des Arrests gegen Caution statt finde?</p> <p>§ 16. Wann das Gefängniß zu erleichtern?</p> |
|---|--|

§. I.

**W**ann es mit dem Inquisitions-Pro-  
 cesse so weit, als vorstehet, kommen ist, soll  
 der Inquisit zu Ausführung seiner Unschuld  
 verstattet, und wofern er des Vermögens  
 nicht ist, auf seine Kosten, einen Defensorem anzunehmen,  
 soll demselben einer ex Officio, wozu ein beendeter, und bey  
 Un-

Von An-  
 ordnung ei-  
 nes Defen-  
 soris.

Unsern Gericht: n recipirter Advocatus genommen werden soll, bestellet werden.

## §. II.

Defensor  
soll jederzeit  
admittiret  
werden.

Zu Ausführung der Unschuld ist der Inquisit nicht allein zu jederzeit zuzulassen, sondern er soll nach vollführter Inquisition ausdrücklich befraget werden: Ob er eine Defension führen wolle oder nicht? Da dann erstern Falls dieselbe ihm, nicht allein in zweifelhaften Fällen, und da er der That annoch nicht überführet ist, zu gestatten, sondern er auch in offenbahren und von ihm zugestandenen Verbrechen, in welchem Fall die Defension zur Milderung der Strafe gereichen kan, darzu zu admittiren ist.

## §. III.

Auch wann  
der Inquisit  
der Defen-  
sion bereits  
ad Acta re-  
nunciiret  
hat.

Andern Falls aber, da der Inquisit keine Defension führen will, soll zwar diese Renunciacion ad Protocollum genommen, ihm aber dennoch, wann er nachhero darauf provociren sollte, dieselbe auch in geringeren Verbrechen nicht versaget, sondern er darzu admittiret werden. Jedoch verstehet sich, da der Punctus Defensionis auf des Inquisiti Wahl beruhet, dieses nur von denen Fällen, worauf eine Todes-Strafe nicht erfolgen kan, dann in dergleichen Sachen, welche die Todes-Strafe nach sich führen, dem Inquisito, auch wieder seinen Willen, ein Defensor ex Officio bestellet werden muß.

## §. IV.

Wie dem  
Defensori  
Acta zu  
communi-  
ciren?

Dem Defensori soll zu Ausführung der Unschuld des Gefangenen Inspectio Actorum in der Gerichts-Schreiberey oder Acten-Stuben, in Beysein des Gerichts-Schreibers oder einer Gericht-Person verstattet, auch der Rotulus des Zeugen-Berhörs, oder was er sonst ex Actis bedarf, in Copia, allenfalls, wofern er die Copialien zu bezahlen im Vermögen nicht hat, ex Officio mitgetheilet werden.

## §. V.

Wie dersel-  
be mit dem

Dem Defensori soll erlaubet seyn, mit dem Gefangenen

nen, der Defension halber sich zu unterreden, doch soll es geschehen in Beysein einer Gerichts-Person.

*auszuwählen. die Inquisito sich besprechen möge?*

§. VI.

Der Defensor soll die Defension seinem besten Wissen nach ausführen, dabey aber sich aller Anzüglichkeiten gegen das Gericht, imgleichen aller Weitläufigkeiten und unnöthigen Schreibens, und Allegirens derer Rechts-Gelahrten enthalten, hingegen sein Augenmerk einig dahin gerichtet haben, nicht wie er schuldige Missethäter, durch verbotene Mittel und Chicanen, Anrathung eines Wieder-Rufs des gethanen Bekändnisses, und andere dergleichen gottlose Künste, der wohlverdienten Strafe entziehen wolle, als welches gegen seinen Advocaten-Eyd laufen würde, und befindenden Falls ernstlich zu ahnden, sondern, wie er alles dasjenige, so zu des Gefangenen Defension, allenfalls zu Milderung der Strafe dienen kan, hervorzuziehen und vorstellen wolle.

Wie eine Defension einzurichten?

§. VII.

Wann der Inquisit durch Zeugen seine Unschuld erweisen will, hat Defensor Defensional-Articul zu übergeben, der Richter aber ohne Formirung einiger Fragstücke, es wäre dann, daß die Interrogatoria generalia ausgelassen, oder ein und ander Articul, oder des Defensional-Zeugen darauf gethane Antwort etwan ein Fragstück erforderte, wie in dem V. Cap. verordnet, damit zu verfahren.

Von Defensional-Zeugen, ist abzuweichen nicht, wie in §. 5. 8. 6.

§. VIII.

Bei Abhörnung der Defensional-Zeugen soll das Gericht keinen Unterscheid machen, oder einige davon verwerfen, ungeachtet ein oder der ander des Gefangenen Domesticus, oder einiger Verdacht wieder denselben vorhanden wäre, sondern es bleibt des Urtheils-Fassers rechtlichem Gutachten, wie weit dergleichen Zeugen zu trauen sey, anheim gestellet.

Unter denen Defensional-Zeugen ist kein Unterscheid zu machen.

§. IX.

Wann der Inquisit einige Zeugen, so wieder ihn abgehört

Wann dieselbe mit es?

Magdeb. Cr. Ord.

nem Eyde  
wieder zu  
belegen?

höret worden, vor sich und zu seiner Defension produciren sollte, müssen solche nochmahls den Zeugen Eyd ablegen, und solchemnach über die Defensional-Articul verhöret werden.

## §. X.

Zur Aus-  
führung der  
Defension  
soll Termi-  
nus gesetzt  
werden.

Zu Einbringung der Defension soll dem Defensor ein Terminus nach Gelegenheit und denen Umständen der Sache gesetzt, auch falls er, nach Verfließung desselben, einer Dilation nöthig hätte, soll selbige ihm nicht versaget werden. Dafern aber der Defensor, in der gesetzten Zeit, oder erhaltenen Frist, die Defensions-Schrift nicht sollte ad Acta bringen, so soll Judex nach Verlauf 3. Tage einen andern Defensorem, und zwar auf des Säumigen Kosten, anzunehmen, und diese, falls er unter seiner Jurisdiction stehet, bezutreiben befugt seyn; Wann er aber unter dessen Gerichts-Zwang nicht stehet, hat er deshalb gehörigen Bericht an die Landes-Regierung abzustatten, und sollen auf dessen pflichtmäßige Anzeige die Kosten per Execucionem eingefordert werden.

## §. XI.

Von de-  
nen zur De-  
fension des  
Inquisiti er-  
forderten  
Unkosten.

Wann der Gefangene des Vermögens ist, müssen die Unkosten zu Ausführung dessen Defension daraus genommen werden, wann er aber arm ist, müssen die Gerichte, wie es jedes Orts Herkommens, als ein Onus Jurisdictionis, die Unkosten zu der ganzen Defension tragen, und das Benöthigte darzu herschießen.

## §. XII.

Wie ins-  
besondere  
der Richter  
auch vor  
die Defen-  
sion des In-  
quisiten be-  
sorget seyn  
soll?

Solte weder der Inquisit, noch auch seiner Anverwandten einer, um dessen Defension bekümmert seyn, oder auch der bestellte Defensor, wie es leyder mannigmal zu geschehen pfleget, dieselbe nur obenhin führen, und die nöthigste Momenta Defensionis dabey aus der Acht lassen; so soll der Richter um die Werthbeydigung des Gefangenen und Entdeckung dessen Unschuld bekümmert seyn, des Endes die Acta ihm bekandt machen, und wo er siehet, daß, zum Exempel, der Inquisit Wahnsinnigkeit und Mangel des Verstandes, oder Tod-Feindschaft u. der Zeugen vorge-  
schicket,



schützet, über diesen Punct aber die Zeugen nicht verhört, so muß er sie zum andern mahl, nach vorhergegangenen Eyde, Amts halber hierüber fragen.

§. XIII.

Wosern aber auch der Richter hierinnen nachlässig seyn solte, und das Criminal-Collegium, Juristen Facultät oder Scabinat, an welches die Acta gelangen, vermerckete, daß amnoch ein oder der ander Umstand, woraus des Inquisiti Defension mehr erscheinet, näher zu untersuchen seyn, sollen besagte Collegia verbunden seyn, solches anzuzeigen, und zu Ausführung dieses Puncts, Acta, auf des Richters, der die Direction des Processus gehabt hat, Kosten, zu remittiren.

Welches allenfalls auch das Juristen-Collegium an welches Acta verschickt werden, in acht nehmen soll.

§. XIV.

Da man auch bishero wahrgenommen, daß bey denen von Unsern Fiscalischen Bedienten angestregten Inquisition-Processen, nach vollführter Inquisition, von denen Fiscalischen Bedienten und dem Defensore pro & contra mit vielen Schriften so gar bis zur Quadruplic verfahren, dadurch aber nicht allein der Inquisitions-Process, der an sich summarisch seyn soll, sehr verzögert wird, sondern auch die Process- und Abungs-Kosten sehr anwachsen, und die Gefangene ohne Noth mit langwierigen und beschwerlichen Arrest gequälet, auch die Unterthanen, so die Gefangene bewachen müssen, zu ihrem Schaden von ihrer Arbeit abgehalten werden, wollen Wir dergleichen Schrift-Wechsel und Deductiones in Inquisition-Processen, hiermit gänzlich abgeschaffet wissen, also daß wann des Inquisiti Defension ad Acta gebracht worden, regulariter ferner nichts dazu verstattet werden soll.

Nach eingelangter Defension soll fernere Schrift-Wechsel verbotzen seyn.

§. XV.

Wann einer wegen Missethat, worauf eine Lebens- oder Leibes-Strafe gesetzt ist, zur Haft gebracht, und deswegen schon starke Muthmassungen und Anzeigen sich wieder ihn hervor gethan, soll er auf keinerley Caution derselben entlediget werden, sondern Urthel und Recht in dem

Wann Entschlagung des Arrests gegen Caution statt finde.

Ge-

Gefängniß abwarten. Wann aber einer wegen geringerer Verbrechen, worauf nur Geld- und Gefängniß-Strafe oder Landes-Verweisung gesetzt ist, arretirt, oder einer schweren Missethat zwar beschuldigt, aber nicht sonderlich gravirt ist, kan er solchen Falls gegen Bestellung eines Vorstandes und tüchtiger Bürgschaft de Judicio sibi & judicatum solvi, wosern es nicht sonderbahre Umstände erfordern, daß der Inquisit, biß ad Litis Contestationem, zu Verhütung allerley Collusionen, verwahrlich behalten werde, auf freyen Fuß gesetzt werden. Wie es dann gleicher Gestalt auf diesen Fall, wann der Gefangene in ansehnlichen Ehren-Ämtern stünde, oder mit unbeweglichen Gütern angeessen wäre, gehalten werden soll. Wegen Erlassung gegen juratorische Caution aber, wird es dem arbitrio eines vernünftigen Richters, als welcher, nach Beschaffenheit der Person, oder anderer Umstände darunter Veranlassung selbst zu machen, oder allenfals sich darüber Rechts belehren zu lassen hat, überlassen.

## §. XVI.

Wann das  
Gefängniß  
zu erleich-  
tern.

Wann die gefangene Person krank oder schwanger, und die Zeit ihrer Niederkunft herannahet, soll der Richter Sorge tragen, daß das Gefängniß leidlicher gemacht, und dergleichen gefangene Person, in einer Stube oder Cammer bey dem Gefangenen-Wärter, oder sonst an einen leidlichen Ort, worzu die Obrigkeit Anstalt zu machen hat, verwahret, und die Zeit der Genesung oder Niederkunft abda abgewartet werde.

## CAP. VII.

Wie der Proceß gegen flüchtige und  
abwesende Missethäter zu führen?

## Inhalt des Capitels.

- §. 1. Wann der Thäter flüchtig, §. 2. Flüchtige Missethäter sollen  
sollen dessen Güter annociet werden. mit offenen Steck-Briefsen  
verfolget werden.

§. 3. Sol

- |   |   |
|---|---|
| §. 3. Sollen fleißig aufgesuchet werden.  | §. 10. Von Abfolgung derer Delinquenten.  |
| §. 4. Strafe derer Richter, so darin nachlässig.  | §. 11. In welchen Fällen dieselbe nothwendig sey.                               |
| §. 5. Wann entwichene Mißthäter edictaliter citiret werden sollen.                      | §. 12. Wann Auswärtige um Abfolgung eines entwichenen Mißthäters anhalten.      |
| §. 6. Wann der Thäter nicht zur Haßft gebracht werden kan, sollen Acta verwahret werden | §. 13. Von freyen Geleit.   |
| §. 7. Wann gegen flüchtige Thäter der Process fortzusetzen.                             | §. 14. Bey wem dasselbe zu suchen.  |
| §. 8. Gegen öffentliche Strassenräuber.   | §. 15. In dem Memorial ist die Ursache des gesuchten freyen Geleits anzuführen. |
| §. 9. In geringeren Verbrechen.   | §. 16. wie lange ein freyes Geleit währe?                                       |
|   | §. 17. Wann in dem letztern Termino der Begleitete ausbleibt.                   |

§. I.

**W**ann einer nach begangener Mißthat, welche Leibes- oder Lebens-Strafe nach sich ziehet, sich verborgen hält, oder einer der desfalls ziemlichen und redlichen Verdacht wieder sich hat, sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, oder auch ein gefangener Ubelthäter aus dem Gefängniß entkommt, sollen die Gerichte des Orts, ohne Verzug, des Entwichenen Haab und Güter, bewegliche und unbewegliche, mit Zuziehung und in Gegenwart zweien des Ubelthäters Freunden, durch den Gerichts-Schreiber aufzeichnen, und dem Entwichenen nichts davon folgen, auch die Revenües in gehörige Sequestration dergestalt, daß nach erfolgenden Erkändtniß selbige, wohin sie gehörig, sofort wieder können abgefolget werden, nehmen lassen. Diejenige Güter aber, so ohne Gefahr nicht behalten werden können, sollen dem Meistbietenden verkauft, und was davon gelöst wird, beschrieben, und das Kauf Geld samt der Verzeichniß in die Gerichte geleet, und alda dessen Weib und Kindern, oder andern seinen nächsten Erben, zum besten bewahret werden: Wolten aber desselben Freunde solch beschriebenes Gut, zuvor und ehe es verkauft, und in die Gerichte gebracht wird, oder aber auch hernach an sich nehmen, oder zu Vermeidung d. Cr. Ord. Wann der Thäter flüchtig, sollen dessen Güter an-notiret werden.

meidung der Sequestrations-Kosten und anderer Inconvenienzien die Administration besorgen, soll ihnen gegen gnugsame Caution, auch Versicherung, daß sie dem Flüchtigen vor ausgeführter Sache, nichts davon folgen, oder davon was von Händen kommen lassen wollen, darinnen gefuget, inzwischen aber, und auf beyden Fällen, des Entwichenen Weib und Kindern, das Bedürfige zu ihrem Unterhalt so wohl, als was an Gerichts-Kosten aufgethet, daraus gereichet werden.

## §. II.

Flüchtige  
Missethäter,  
sollen mit  
offenen  
Steck-  
Brieffen  
verfolget  
werden.

Diesemnach soll der flüchtige Missethäter durch offene Steck-Brieffe, worinnen dessen Person, äußerliche Gestalt und Kleidung, so viel möglich beschriben, auch das Verbrechen vermeldet wird, verfolget, und selbige an allen, an denen öffentlichen Heer- und Land-Strassen, in oder außerhalb Landes gelegenen Orten; vorgezeiget, und das Präsentatum von jeden Orts-Obrigkeit, Schulzen oder Gerichten, erfordert werden.

## §. III.

Sollen  
fleißig auf-  
gesüchet  
werden.

Und nachdemahlen dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß Missethäter, sonderlich die das Laster beleidigter Göttlichen oder Menschlichen Majestät, Todschlags, Raubs, Mords, Brandstiftung oder anderer der gleichen schweren Verbrechen schuldig sind, abgestraffet, und die Flüchtige oder Entwichene aufgesüchet werden: Zu mehrmahlen aber sich zuträget, daß die Obrigkeit des Orts, an welchem die Missethat begangen, oder auch unter welchen der Thäter gefessen, aus besondern Absichten, oder auch um die Kosten zu erspahren, darinnen säumig erfunden wird; Soll alle und jede Gerichts-Obrigkeit, so bald dergleichen Verbrechen an sie gebracht wird, nicht allein vor dem sämtlichen Gerichte davon ein Protocoll halten, und die That selbst oder das Corpus delicti, wie obstehet, untersuchen, sondern sofern der Thäter sich verstecket, oder gar mit der Flucht davon gemacht haben solte, so gleich und ungefümt denselben durch Steck-Brieffe verfolgen, und Tag und Stunden, an welchen die Bothen damit abgefertiget, in das Gerichts-Protocoll verzeichnen lassen, damit also  
auf

auf erforderenden Fall, die Gerichte ihren unermüdeten Fleiß in Untersuchung der That und Verfolgung des Thäters bezeugen können.

§. IV.

Dafern nun wieder Verhoffen eine Gerichts-Obri- Straffe  
keit hierinn nachlässig befunden werden, und der Thäter derer Rich-  
dadurch entkommen solte, soll es von allen und jeden so ter, so darin  
nige Wissenschaft davon erlangen mögten, Unserer Landes- nachlässig.  
Regierung, die das Officium Filci zu excitiren nicht er-  
mangeln wird, angezeigt, und sodann ad privationem Ju-  
risdictionis oder sonst rechtlicher Art nach, wieder dieselbe  
verfahren werden.

§. V.

Wann vermittelst der nachgesandten Steck-Brieffe, Wann ent-  
der Thäter nicht erforschet, oder zur Haft gebracht werden wichene  
kan, soll derselbe edictaliter, auch dem Befinden nach, in Missethäter  
dreyer unterschiedener Herren Gebiet, citiret, und diese edictaliter  
Edictal-Citation zu dreyen mahlen wiederholet werden. citiret wer-  
den sollen.

§. VI.

Wann aller angewandten Mühe und Fleißes unge- Wann der  
achtet, der entwichene Thäter dennoch nicht zu erforschen Thäter nicht  
wäre, sollen die zurück gebrachte Steck Brieffe nebst denen zur Haft  
ergangenen Edictal-Citationen in Originali denen Actis gebracht  
bengefüget, in der Sache selbst aber, bis daran die Göttliche werden kan,  
Mache denselben zur Haft bringet, oder er um freyes Ge- sollen Acta  
leite sich gebührend melden möchte, still gestanden, inzwi- verwahrt  
schen aber bey Unserm Criminal-Gerichte, oder einer Unse-  
rer Juristen-Facultäten oder Schöppen-Stühle weitem  
Verhaltens halber angefraget werden.

§. VII.

Hiervon aber ist ausgenommen das Laster beleidig- Wann ge-  
ter Majestät, in welchem denen Gemeinen Rechten nach, gen flüch-  
auch wieder Abwesende verfahren, und wann der Thäter rige Thäter  
aufergangene Edictal-Citation entweder selbst, oder durch der Process  
fortzusetzen,  
einen

einen Mandatarium, nicht erscheinet, zu dem Beweis in Contumaciam geschritten, und sodann in der Sache fern, dieser Ordnung nach, gehandelt werden soll.

## §. VIII.

Gegen öf-  
fentliche  
Straffen-  
räuber.

Wie Wir dann auch hiermit ordnen und wollen, daß um die nöthige Sicherheit derer Strassen und den Land-Frieden beyzubehalten, auch gegen öffentliche Räuber und Nordbrenner wenn sie entkommen, somit aber befannt sind, wie in vorhergehendem Spho wieder die Lasterer der Majestät verordnet, verfahren werden solle.

## §. IX.

In geringe-  
ren Ver-  
brechen.

In geringeren Ubelthäten, deren Bestrafung nur auf Landes-Verweisung und Geld-Busse gehet, soll auch gegen Abwesende der Proceß geführt, und wann sie auf ergangene Ladung nicht erscheinen, bis in Contumaciam pronegative contestata angenommen, und mit dem Beweis, und in der Sache sonst, nach Anweisung dieser Unserer Criminal-Ordnung verfahren werden. Masson auch Fisco und denen Obrigkeiten in diesen und andern Fällen unbenommen, sich an des flüchtigen Delinquenten Gütern, der Kosten und etwa erkandten Geld-Stafe halber zu halten.

## §. X.

Von Ab-  
sorgung der  
Delinquenten.

Würde der Thäter auf der Flucht oder sonst, vermittelst der ausgesandten Steck-Brieffe, ertappet; So soll so gleich die Obrigkeit des Orts um Inhaftir- und Absorgung des Delinquenten gegen Anerbietzen eines Reverfus, ersuchet werden.

## §. XI.

In welchen  
Fällen die-  
selbe noch-  
wendig sey.

Keiner Unserer Vasallen und Unterthanen in dem Herzogthum Magdeburg und der darzu gehörigen Graffschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hobeit, so mit denen Ober-Gerichten beliehen, soll Missethäter, so aus ein oder andern derer Gerichte in dem Herzogthum Magdeburg und darzu incorporirter Graffschaft entkommen, vorenthalten, sondern

den gegen Revers und Erlegung der Unkosten, worunter auch die Gerichts-Gebühren mit zu verstehen, so viel derselben an den Entwichenen verwandt sind, ohnweigerlich abfolgen lassen.

§. XII.

Wann entwichene Missethäter von frembder Obrigkeit in Unsere Lande verfolget, und daselbst zur Haft befördert werden, sollen die Gerichte, wegen desselben Abfolgung, wann es einen Unserer Unterthanen betrifft, die Sache zuforderst an Uns gelangen lassen, und Unsere allergnädigste Resolution abwarten, auch allenfalls die Abfolgung in er: frembdes Gebiet anders nicht, als gegen behörige Reversales und Versprechen, in dergleichen Fällen es ebenfals so zu halten, geschehen.

Wann Auswärtige um Abfolgung eines entwichenen Missethätters anhalten.

§. XIII.

Wann der entwichene Delinquent, durch Mittel ausgesandter Steck-Briefe nicht erforschet werden mag, und die Gerichte ihre Pflichten dieserhalb nachgekommen sind, derselbe aber nachher sich angibt, und zu Ausführung seiner Unschuld um ein freyes Geleit bittet, soll demselben, aldiweilen daran gelegen, daß die Sache gehörig ausgemachet werde, darin gefuget werden.

Wom freyes Geleit.

§. XIV.

Dergleichen freyes Geleit, wofern es eine vollkommene Sicherheit bis zum Austrag der Sache, dem Flüchtigen verleihen soll, muß er deshalb Uns unmittelbar allerunterthänigst antreten. Ein blosses Geleit zum Rechten aber, mag in gemeiner und gewöhnlicher Form, auch von der Gerichts Obrigkeit, vor welcher die Criminal-Sache geführt wird, ertheilet werden.

Wem man dasselbe zu suchen?

§. XV. Conclion

In dem Memorial, in welchem um freyes Geleit gebeten wird, muß der Impetrant die Ursachen, weshalb er nicht sicher zu seyn vermeinet, und deshalb eines freyen Geleits Magdeb. Cr. Ord.

In dem Memorial ist die Ursache des gesuchten

N

he

freyen Ge-  
leits anzur-  
führen.

bedürffe, anzeigen, auch zugleich sich zur tüchtigen Caution, so ollenfalls durch rechtliches Erkändniß zu determiniren, daßer auf den anzuberaumenden gerichtlichen Tagesfahrten sich stellen wolle, offeriren.

## §. XVI.

Wie lange  
ein freyes  
Geleit  
währe?

Ein sicheres Geleit zum Rechten hat nicht weiter Kraft, als in der Sache, worüber es ertheilet ist, und nur den Effect, daß der Inquisit darinn nicht könne zur Haft gezogen werden; Es soll auch selbiges in Inquisitionen-Processen nicht länger wahren, als bis daran etwas Peinliches gegen den Inquisiten erkandt worden, oder auch, wann die Zeit, auf welche dasselbe ertheilet, verlaufen, oder, da der Inquisit aus Trieb seines Gewissens, die That selbst, ohne einzige vor ihm militirende Umstände, bekennen sollte. In welchen und dergleichen Fällen, es bey der Disposition gemeinen Rechts sein Verbleiben hat.

## §. XVII.

Wann in  
dem leßtern  
Termino  
der Beglei-  
tete aus-  
bleibt.

Solte in dem leßtern Termino der Inquisit, aus einem Mißtrauen zur Sache, sich nicht stellen, soll in denen Fällen, da Wir das sichere Geleit ertheilet, die gestellte Caution dadurch halb an Uns und Unsern Fiscum, welcher bey Vermeidung ernstler Bestrafung von dem Ausbleiben zu benachrichtigen ist, und halb an die Gerichte des Orts, wann aber nur sicher Geleit zum Rechten ertheilet ist, solche der Obrigkeit, als Fructus Jurisdictionis verfallen, diese aber, bey Gelegenheit, des Delinquenten sich zu versichern, und den Inquisitionen-Process fortzusetzen, hiermit ernstlich angewiesen seyn.

## CAP. VIII.

## Von Conscriptio, Inrotulation,

und Transmissio der Acten.

Inhalt des Capitels.

§. 1. Wie



- |   |   |
|---|---|
| <p>§. 1. Wie die Acta zu conscribiren?</p> <p>§. 2. Von wem?</p> <p>§. 3. Bey jeder Gerichts-Handlung sollen die Praesentes notiret werden.</p> <p>§. 4. Auch soll das Protocoll unterschrieben werden.</p> <p>§. 5. Attestata Testium sollen in einen Rotulum verfasset werden.</p> <p>§. 6. Wie das Protocollum Confrontationis einzurichten?</p> <p>§. 7. Wie bey der Litis Contestation das Protocoll zu verfertigen?</p> <p>§. 8. Die Unterschrift des Inquiriti und Adjunctio eines Notarii</p> | <p>sollen forthin abgeschaffet seyn.</p> <p>§. 9. Acta sollen geheftet, foliiret und numeriret werden.</p> <p>§. 10. Des Inquiriti Leibes- oder Gemüths-Beschaffenheit ist in Actis zu beschreiben.</p> <p>§. 11. Wie Acta inrotuliret werden sollen?</p> <p>§. 12. Denen Actis soll diese Criminal-Ordnung beygefüget werden.</p> <p>§. 13. Von Einrichtung der Urtheils-Frage.</p> <p>§. 14. Acta sollen verschicket werden.</p> <p>§. 15. Das Gericht muß die Kosten vorschiesßen.</p> |
|---|---|

§. I.

**W**eilen zu mehrmahlen die Inquisition-Protocolla, mit der grösssten Präcipitantz, und zugleich so unleserlich geschrieben werden, daß die Urtheils Fasser mehr Mühe haben die Acta zu lesen; als den darinn vorkommenden Casum zu decidiren; Als soll eine jede Gerichts-Obrigkeit, und zwar bey 10. Reichsthlr. Strafe, dahin sehen, ins besondere aber der Gerichts-Schreiber, unter eben gemeldter Strafe sich angelegen seyn lassen, die Gerichts-Protocolla sauber und leyerlich zu schreiben, und darinn alle Correcturen, so viel möglich, zu meiden; Wäre es aber, daß in Contextu eine Aenderung zu machen vorfiel, wann, zum Exempel, der Gerichts-Schreiber des Inquiriten Meynung nicht recht begriffen, oder auch dieser dieselbe änderte, soll diese Aenderung von eben der Hand gemacht und deutlich exprimiret werden. Wann aber nach vollführtem Examine, da dem Inquiriti seine Aussage nochmahls vorgelesen wird, er seine Meynung ändern solte, muß solches in Protocollo continuiret werden, und das vorige stehen bleiben.

Wie die Acta zu conscribiren?

§. II.

Weilen der Gerichts-Schreiber ins besondere auf Führung

Von wem?

zung des Protocolli beendiget, ſo müſſen auch die Inquiſitions-Protocolle durch und durch von demſelben geſchrieben, wann er aber Krankheit oder anderer legalen Urſachen halber abweſend iſt, ſoll ein ander tüchtiger Actuarius darzu angenommen, u. wofern er nicht verpflichtet iſt, nach Anleitung des I. Capitels darzu in End genommen, auch ſolches, vermittelſt einer beſondern Registratur, ad Acta notiret werden.

## §. III.

Ben jeder Gerichts-Handlung ſollen die Präſentes notiret werden.

Damit der Urtheilsfaſſer ſehen möge, ob ein Peinliches Gericht gehörig und nach dieſer Unſerer Ordnung beſtellet geweſen, ſoll der Gerichts-Schreiber ben jeder Laſegefahrt, Examine, oder anderer Gerichtlichen Handlung, die Präſentes, wann aber jemand abweſend geweſen, cauſas abſentia in dem Protocolle melden.

## §. IV.

Auch ſoll das Protocolle unterſchrieben werden.

Alle Registraturen und Protocolle, ſo in einer Session verfertigt werden, ſollen von allen anweſenden Membris des Peinlichen Gerichts, unterſchrieben werden.

## §. V.

Atteſtata Teſtium ſollen in einem Rotulum verfaſſet werden.

Der Gerichts-Schreiber ſoll gehalten ſeyn, wann Zeugen abgehört ſind, einen ordentlichen Rotulum, zu mehrerer Erleichterung des Urtheilsfaſſers, davon zu verfertigen, welcher nach geſchehener Collationirung von dem ganzen Gericht unterſchrieben werden ſoll, da dennoch nicht weniger die Original-Registraturen, ſo ben Abhörnung derer Zeugen gehalten, ben denen Actis an gehörigen Ort, nach denen datis verbleiben müſſen.

## §. VI.

Wie das Protocolle Confrontationis einzurichten?

Wie es dann auf gleiche Art ben weitläufigen Confrontationen, damit der Urtheilsfaſſer in einem Anblick die Concordantz oder Diſcrepantz des Inquiſiti und derer Zeugen ſehen könne, gehalten werden ſoll.

## §. VII.

Wie bey

Vornehmlich aber ſoll dieſes geſchehen bey der Litis Con-

Contestation des Inquisiti, welche der Gerichts-Schreiber de r Litis  
 allemahl also verfertigen, oder auch von neuen ausfertigen Confestati-  
 soll, daß auf einer Seite die Frage, auf der andern Seite on das Pro-  
 aber die Antwort des Inquisiti zu finden. tocoll zu  
verfertigen f

## §. VIII.

Obwohl auch an theils Orten der Gebrauch ist, daß Die Untere  
 denen Inquisiten ihre Aussage ad Articulos, wann sie gehörig Schrift des  
 rig ad Protocollum genommen ist, zur Unterschrift vorge Inquisiti  
 leget, auch zu Zeiten bey denen Zeugen-Berhören ein No- und Adjun-  
 tarius Adjunctus admittiret wird; So soll dennoch beydes ctio eines  
 nachdemmahlen die Peinliche Gerichte, nach dieser Unserer Notarii sol-  
 Ordnung, nunmehr gehörig besetzt sind, und das erstere ten forthin  
 ohne dem an sich geringen Effect hat, hiermit aufgehoben abgeschaffet  
 seyn, ausgenommen in dem Fall, wie Cap. V. §. XII. ge-  
 meldet worden.

## §. IX.

Damit auch eines Theils von denen Actis nichts weg Acta sollen  
 komme, oder nach gehaltenen Inrotulation derselben, nichts geheftet,  
 unterschoben werde, andern Theils aber der Referent, bey folliert und  
 der abzustattenden Relation, Blätter und Seiten in denen numeriret  
 Actis allegiren könne, soll nicht allein series Actorum unter werden,  
 gehörigen Numeris verfertiget, und denenselben beygefü-  
 get, sondern Acta geheftet, numeriret, paginiret, und in  
 termino inrotulationis, die Zahl der Blätter und Num-  
 rorum vermeldet werden.

## §. X.

Wann Acta zum Spruch instruiret sind, und das Gericht Des Inqui-  
 besondere Umstände bey dem Gefangenen findet, zum Ex- siti Leibes-  
 empel daß er krank, magerer oder zarter Complexion, oder Ge-  
 schwachen Verstandes, oder auch, wann eine gefangene müths-Be-  
 Weibes Person schwanger ist, und so weiter zc. soll des In- schaffenheit  
 quisiti Leibes- und Gemüths-Constitution, damit der Ur- ist in Actis  
 theilsfasser entweder in Dictirung der Peinlichen Frage, zu beschrei-  
 oder der Strafe selbst, darauf Reflexion nehmen könne, ben.  
 nach vorgegangener pflichtmäßigen Untersuchung eines  
 Medici und Chirurgi, in einer besondern Regiltratur ge-  
 meldet und beschrieben werden.

Magdeb. Cr. Ord.

D

§. XI.

## §. XI.

Wie Acta  
inrotulirter  
werden sol-  
len?

Die Inrotulation oder Einpackung der Acten soll geschehen in Gegenwart des Inquisiti, oder dessen Mandatarii, und stehet jenem zwar frey, wieder einen oder andern Ort, oder Juristen-Collegium zu excipiren; Wofern er aber wieder mehr derselben excipiren wolte, soll ihm solches, ohne Anzeigung erheblichen Ursachen, zu thun nicht erlaubt seyn. Die fernach soll ein Protocollum inrotulationis Actorum in fine angeheftet, und selbiges von dem Inquisito selbst, oder dessen Defensore mit unterschrieben werden.

## §. XII.

Denen A-  
ctis soll die-  
se Criminal-  
Ordnung  
hengefüget  
werden.

Wann Acta, nach Befinden der Gerichte, ausser Landes zu verschicken, soll diese Criminal-Ordnung, wofern es Defensor verlanger, oder auch Judex inquirens sonst nöthig findet, imgleichen dasjenige Edict, worauf es in der Sache ankommen möchte, zur Information des Urtheilsfassers, denen Actis, vor oder bey der Inrotulation, hengegeschlossen werden, jedoch daß dieses nicht ohne erhebliche Ursachen geschehe, sonsten bleibt es bey dem Edict vom 29ten April 1720. daß die Acta Criminalia nicht mehr ausser Landes verschicket werden sollen.

## §. XIII.

Von Ein-  
richtung  
der Urtheils-  
Frage.

Die Urtheils Frage oder Requisitions-Schreiben, so Namens des Gerichts, an die Facultäten und Schöppen-Stühle abgeheth, soll nach folgendem Formular, mutadis mutandis, eingerichtet werden.

## Formular eines Requisitions- Schreibens.

### TIT.

**D**enenelben überschieden Wir hierbey verschlossen, die vor Uns verhandelte Inquisition-Acta wieder N. N. in puncto

puncto - - - mit gebührendem Ersuchen, solche Collegialiter wohl zu erwegen, und Uns Dero rechtliches Gutachten, cum Rationibus dubitandi & decidendi, nebst Remittirung der Acten, auch diesem Schreiben selbst, unter der Facultät Inseigel und Bezeugung, daß daraus das Urthel abgefaßt, vor die Gebühr fordersamst zu eröffnen, auch mit der ersten Post, wosern das Gutachten so bald nicht ertheilet werden könnte, ohnschwer Nachricht zu geben, ob und wann die Acta bey ihnen eingelauffen? Wir verbleiben zc.

Und müssen solchemnach die Gerichte in der Urthels-Frage aller Privat-Information und Suggestion, bey Unserer höchsten Ungnade, auch schweren Strafe sich enthalten, falls es aber dennoch geschehen sollte, müssen die Facultäten darauf sub Vitio nullitatis nicht die geringste Absicht haben.

## §. XIV.

Keine Gerichts-Obrigkeit soll befugt seyn in peinlichen Sachen, worinnen Inquisitorie verfahren, selbst zu sprechen, sondern es sollen Acta durchgehends zu einem unpartheyischen Richter, zum Spruch versandt werden. Dergleichen geringere Verbrechen aber, worüber kein ordentlicher Inquisitions-Proceß geführet wird, sondern die mit Hals-Eien, Spanischen Mantel, Gefängniß oder geringer Geld-Strafe, bestrafet werden, bleibt der Gerichts-Obrigkeit vor sich, jedoch mit behöriger Circumspection, abzurathen, unbenommen. Wie Wir es dann auch wegen Wegbringung des liederlichen Gesindes, sowohl Manns- als Weibs-Volcks, auch Bestrafung der Zigeuner, bey denen in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Graffschaft Mansfeld deshalb publicirten Verordnungen, Edicten und Landes-Verfassungen es annoch ferner bewenden lassen.

Acta sollen  
verschicket  
werden.

## §. XV.

Die Transmissions-Kosten und Urthels-Gebühren müssen die Gerichte allemahl vorschießen, und wegen derselben Restitution die Endschaft des Processes und des Urthels-Fassers Meynung abwarten. Wie dann auch Unserm Criminal-

Das Ge-  
richt muß  
die Kosten  
vorschießen.

rinal-Collegio, wann aus andern Gerichten an selbiges immediate, oder auf Unsern allergnädigsten Befehl Acta geschicket werden, davor die Gebühren gegeben und in Fiscalischen Sachen, wann dem Inquisito die Kosten zuerkand und er selbige zu erstatten hat, die Transmissions-Kosten auch mit bezgetrieben, und die Gebühren, so das Criminal-Collegium allensals darauf zu setzen hat, selbigem zugestellet werden müssen, in dessen Verbleibung kan sich dasselbe bey Uns oder Unserm General-Fiscal melden, der hierinnen ohnvorzüglich die Hand zu biethen hat.

## CAP. IX.

## Von Publication eines Bey-Urthels, von der Peinlichen Frage und Reini- gungs = Eyde.

### Inhalt des Capitels.

- |  |  |
|--|--|
| §. 1. Mit Erkändnis der Peinlichen Frage ist behutsam zu verfahren.                      | §. 10. Von Execution der Torcur?   |
| §. 2. Soll nicht statt haben, wann einer der That durch Zeugen überführet ist.           | §. 11. Der Gefangene ist vorhero in Güte nochmalts zu vernehmen und zu ermahnen. |
| §. 3. Der Grad der Torcur soll in einem Urthl wohl expiriret werden.                     | §. 12. Dem Nachrichten ist des Inhalt des Urthels bekand zu machen.              |
| §. 4. Die That soll in kurze Fragstücke verfasst werden.                                 | §. 13. Wie er dieselbe an dem Gefangenen exequiren müsse?                        |
| §. 5. Wie dergleichen Urthel, worinn die scharfe Frage erkand wird, eröffnet werden muß? | §. 14. Sollen keine ungewöhnliche Mittel der Peinigung gebraucht werden.         |
| §. 6. Wie dergleichen Urthel dem Gefangenen zu publiciren?                               | §. 15. In welcher Ordnung die Gefangene zu torquiren.                            |
| §. 7. Ihm ist eine Bedenkzeit zu geben.  | §. 16. Der Gerichts = Schreiber muß alles genau verzeichnen.                     |
| §. 8. Wie der Gefangene wieder dergleichen Urthel mit fernerer Defension zu vernehmen?   | §. 17. Wann der Gefangene die Torcur ausstehet.                                  |
| §. 9. Was das Gericht vor Execution der Torcur thun soll.                                | §. 18. Wann der Inquisit Bekändnis verspricht.                                   |
|  | §. 19. Wann er bey nachgelassener Peinigung dennoch nicht bekennen will.         |
|  | §. 20. Wie bey erfolgter Bekändnis der Inquisit zu befragen?                     |
|  | §. 21. Der   |

- §. 21. Der Inquisite kan in oder nach der Marter von andern Verbrechen nicht befraget werden, als weshalb er graviret ist.
- §. 22. Das Bekändniß muß nachher ihm wieder vorgelesen werden.
- §. 23. Von Ratification der Uthgicht.
- §. 24. Wann der Inquisite die Uthgicht revociret.
- §. 25. Wie der Richter nach der Uthgicht procediren soll?
- §. 26. Nach vollstreckter Tortur soll der Inquisite zur nochmaligen Defension zugelassen werden.
- §. 27. Vom Reinigungs-Ende.
- §. 28. Wie derselbe dem zur That verdächtigen abzunehmen?
- §. 29. Wann der Reinigungs-End erkand wird, soll zu Zeiten eventualiter definitive mit erkand werden.
- §. 30. Wann der Urthels-Fasser über die Unkosten erkennen soll.

## §. I.

**W**ann die Sache also beschaffen gefunden wird, daß der Inquisite der ihm beygemessenen Missethat zwar nicht geständia ist, die-  
 serhalb aber schweren und redlichen Verdacht wieder sich hat; So lassen Wir es zwar bey der Peinlichen Frage, als dem bishero üblichen, und durch die Reichs-Gesetze festgesetzten Mittel die Wahrheit zu erforschen, annoch ferner bewenden, befehlen aber anbey Unserm Justitz-Collegiis, Juristen-Facultäten und Schöppenstühl, wollen auch allensals auswärtigen Urthelsfassern, jedoch anders nicht, als nach dem Cap. 8. §. 12. auf ihre Seele und Gewissen binden, hieben, als bey einer Sache von außserster Wichtigkeit, und unersekliehen präjuditzes, mit der größesten Behutsamkeit und Sorgfalt zu verfahren, damit durch dieses Mittel nicht der Unschuldige zur Bekändniß einer That, so er nie verübet, gebracht werde, noch auch der Schuldige, bey welchem es keiner scharfen Frage bedarf, wann er dieselbe außgestanden, der sonst wohl verdienten Strafe zu entgehen, Gelegenheit finde.

Mit Er-  
kändniß  
der Peini-  
chen Frage  
ist behu-  
sam zu ver-  
fahren.

## §. II.

Wann ein Missethäter der begangenen Ubelthat halber durch zwey unwerfliche, tüchtige und in Rechten beständige Zeugen, wieder deren Person und Aussage jener nichts gründliches einzuwenden hat, überführet ist, soll in  
 Magdeb. Cr. Ord. ¶ Die-  
 Soll nicht  
statt haben,  
wann einer  
der That  
durch Zeu-  
gen über-  
führet ist

dieſem Fall, wann gleich der Inquiſit der That nicht geſtändig ſeyn ſolte, mit dem Corpore Delicti aber, und ſonſt, es überall ſeine Richtigkeit hat, die Tortur nicht ſtatt haben, ſondern über ihn, als einen überführten Miſſethäter, Urtheil und Recht ergehen.

## §. III.

Der Grad  
der Tortur  
ſoll in ei-  
nem Urtheil  
wohl expri-  
miret wer-  
den.

Wann die ſcharfe Frage zu erkennen iſt, muß ſo wohl in dem Urtheil, wie weit damit zu verfahren, deutlich ſürgeſchrieben, als von dem Richter dahin äußerſten Fleißes geſehen werden, daß dieſelbe nicht weiter erſtrectet werde, als erkandt worden. Damit nun künftig hierin deſſo ſicherer und behutsamer gegangen werde, und kein Irthum aus ungleicher oder ungewiſſer Deutung der Graduum Territionis & Torturæ entſtehen möge, ſollen dieſelbe nachfolgender Geſtalt erkläret und verſtanden werden.

Eine bloſſe Verbal-Territion mag ſo weit gehen, daß der Scharfrichter alle zur Peinigung dienliche Inſtrumenta dem Inquiſiten vorlege, ihn damit hart ſchrecke, u. darauf thue, oder ſich ſtelle, als ob er ihn auch würcklich angreifen wolte, er mag aber zum Angriff nicht ſchreiten, wann nicht ſolches ausdrücklich in dem Urtheil verſehen iſt; Wann aber auch eine Real-Territion zu erkennen, ſo ſoll dazu gerechnet werden, daß der Scharfrichter den Inquiſiten würcklich angreife, entkleide, zur Leiter führe, endlich auch die Schnüre, Daum- und Bein-Schrauben anlege, aber nicht zuſchnüre oder zuſchraube; Würde aber die Tortur ſelbſt zuerkandt, und wäre in dem Urtheil nahmentlich exprimiret, was der Scharfrichter thun, und wie weit er gehen ſoll, hat er ſich genau darnach zu achten, und nicht weiter etwas vorzunehmen. Dafern aber das Urtheil auf die Gradus Torturæ abgefaſſet wäre, deren drey in Unſeren Königlich Landen eingeführet ſind, wollen Wir, daß bey dem erſten Grad Daumſtöcke angelegt u. zugeſchraubt, u. mit denen Banden oder Schnüren der Anfang gemacht werde; Bey dem zweyten Grad aber, daß mit den Schnüren fortgefahren, auch die Beinschrauben angeleget und zugeſchraubt, und endlich er an der Leiter mäſig aufgezo-gen werde. Bey dem dritten, daß die Aufziehung der Glieder mit dem  
ſo



so genandten Kloben geschähe, und dabey der geschickte Ha-  
se gebraucht werde, und ob schon zu diesem Grad auch ge-  
zehlet wird, daß der Malefican mit Feuer, Pech oder  
Schwefel beworfen werde, so soll doch solches nur in de-  
nen schweresten und gefährlichsten Verbrechen, an deren  
Bestrafung und Eröffnung dem Publico sonderlich gelegen,  
alsdann statt finden, wann eine ungemeyne verhärtete  
Halßstarrigkeit bey dem Inquilito ex Actis bemercket wird,  
doch also daß der Gefangene dadurch an denen Gliedern  
des Leibes keinen Schaden leide. Damit auch nicht etwan  
der Scharfrichter zu weit gehe, als welcher sich nicht alle-  
mahl in die verschiedene Formulen zu richten weiß, sollen  
forthin an statt der Worte, ziemlicher Weise, ziemlicher  
Massen, mäßiger Weise zc. die Gradus wie vorstehet, in  
denen Urtheln exprimiret, auch also von dem Gerichte exe-  
quiret werden.

## §. IV.

Gleicher gestalt soll die That selbst, worüber der In-  
quisit, vermittelst der scharfen Frage, befraget werden soll,  
in gewisse kurze Interrogatoria verfasst, und selbige dem  
Urthel mit einverleibet werden.

Die That  
soll in kurze  
Fragestücke  
verfasst  
werden.

## §. V.

Wann die versandte Acta mit dem Urthel wieder zu-  
rück kommen, soll ad Inspectionem sigilli der Inquisit oder  
dessen Defensor zwar citiret, das Urthel aber hernach in  
deren Abwesenheit eröffnen, und dann ferner, wie nachste-  
het, damit verfahren werden.

Wie der-  
gleichen Ur-  
thel, worin  
die scharfe  
Frage er-  
hand wird,  
eröffnet wer-  
den muß.

## §. VI.

Solte nun in dem Urthel die Territion oder Tortur er-  
kandt seyn, muß dasselbe dem Gefangenen nicht publiciret  
werden, sondern es ist derselbe in die Gerichts-Stube zu  
fordern, nochmahls zum richtigen und freyen Bekändtniß  
beweglich und mit Vorstellung der gegen ihuen verhandene  
Anzeigen zu ermahnen, allensals aber und da derselbe bey  
seinem halßstarrigen Leugnen verbleiben sollte, ihm zu be-  
deuten,

Wie der-  
gleichen Ur-  
thel dem  
Gefangenen  
zu publi-  
ren?

denen, daß er nunmehr durch schärfere Mittel zum Bekändniß gebracht werden sollte.

## §. VII.

Ihm ist eine Bedenkzeit zu geben.

Diesemnach und so alles dieses bey demselben nicht versangen sollte, ist der Gefangene wieder an seinen Ort zu bringen, und ihm eine Bedenkzeit von ein oder zwey Tage zu geben, damit er binnen der Zeit annoch in sich gehen, und durch richtiges Bekändniß der scharfen Frage entgegen möge.

## §. VIII.

Wie der Gefangene wieder dergleichen Urtheil mit fernerer Defension zu vernehmen.

Solte der Gefangene inzwischen mit seinem Defensor sich besprechen, oder auch zu weiterer Ausführung seiner Unschuld zugelassen seyn wollen, soll das Erste, in Gegenwart einer Gerichts-Person, ihm zugestanden werden, das Letztere aber nicht anders, als auf den Fall, da der Defensor auf seinen Advocaten-Eyd versichert, daß er glaube an noch etwas näheres zu des Inquisiti Defension beyzubringen; Welchenfalls der Gefangene darzu zu admittiren, und dem Defensori eine Frist von einigen Tagen dazu zu setzen ist, Acta aber sodann nebst dem vorigen Urtheil, dessen Inhalt bisher keiner, ausser denen Gerichts-Personen, wissen muß, an ein anderweites Juristen-Collegium zu verschicken, allenfalls und auf Begehren des Gefangenen, als welchem auch in diesem Fall der Zutritt zu Unserm Thron nicht gesperrt seyn soll, immediate an Uns zur Revision einzusetzen; Welches auch alsdann, wann das erste Urtheil in Unserm Criminal-Collegio gesprochen, und von Uns confirmiret worden, jedesmahl geschehen muß, und soll in diesem Fall die Transmiffion nach anderweitem Juristen-Collegio, ohne Unsern allergnädigsten special-Befehl, nicht statt haben.

## §. IX.

Was das Gericht vor Execution der Tortur thun soll.

Würde nun das vorige Urtheil confirmiret, so hat das Gericht die Peinigung, nach dem darinn vorgeschriebenen Maas zu vollstrecken, zuporderst aber des Zustandes des Gefangenen, sowohl dessen Leibes als Gemüths, imassen in vorigem Cap. §. X. verordnet, nachmahls sich zu erkundigen,

digen, und daß es geschehen, ad Acta registriren zu lassen. Da eventualiter, wenn es sich befindet, daß der Gefangene inzwischen franck worden, zc. mit der Tortur, bis zu seiner Genehung, angestanden werden muß.

## §. X.

Die Tortur soll allemahl Morgens früh gegen den Tag, in Beysein aller Gerichts Personen vorgenommen, uno actu und nicht Stückweise vollführet, vielmehr des andern Tages wiederholet, dem Gefangenen auch zum wenigsten sechs Stunden vorher keine Speise gereicht werde. Solte aber dem Inquisito ein dergleichen Zufall begegnen, daß wegen Kranckheit oder Schwachheit die erkante Gradus Torturæ nicht vollstreckt werden könnten, soll mit der Peinigung angestanden, und Acta, ehe und bevor selbige continuiret wird, wieder verschicket werden. Es soll auch das Gericht dahin sehen, daß bey der Peinlichen Frage, keine unnützhige intervalla gemacht, auch die Zeit der Tortur nach Beschaffenheit der Person u. des Verbrechens gemäßiget, und wie damit nicht leicht, unter einer halben, also nicht über eine ganze Stunde (zu welchem Ende eine Sand-Uhr, welche bey vorfallender nothwendigen Hinderung auf die Seite geleyet, mit hin der Lauf derselben so lange eingehalten werden muß, auf gewisse Art, daß es der Inquisit nicht innen werde gebraucht werden kan) zugebracht werde; Es wäre dann, daß wegen vorkommenden schweren Umständen, und des Verbrechens selbst, die Tortur in schärferem Grad erkandt wäre, und das Gericht sich an die Zeit so eben nicht zu binden hätte, welchenfalls jedoch mit der Peinigung Menschlicher Weise und nach Zustand des Gefangenen, auch nicht in infinitum, sondern nur eine mäßige Zeit, über eine Stunde verfahren werden soll.

Von Execution der Tortur.

## §. XI.

Ehe und bevor die Peinigung vorgenommen wird, ist der Gefangene nochmahls ausser den Ort der Tortur, und ohne Vorzeigung des Scharfrichters, und der zur Peinigung gehörenden Instrumenten, zu ermahnen, und, ob er zum gültlichen und richtigen Bekändniß seiner Missethat dadurch zu bewegen sey, zu versuchen, dabey ihm dann

Der Gefangene ist vorher in Güte nochmahls zu vernehmen und zu ermahnen.

Magdeb. Cr. Ord.

Q

Die

die von dem Urthelsfasser vorgeschriebene Fragstücke, der Ordnung nach, vorzubalten, und was er auf jedes geantwortet, und mit was Geberden und Umständen, deutlich, von Wort zu Wort ad Protocollum zu verzeichnen.

§. XII.

Dem Nachrichten-richter ist der Inhalt des Urthels bekandt zu machen.

Wann aber der Gefangene diesem ohngeachtet zum Bekändnuß nicht zu bringen, muß sogleich darauf die Peinliche Frage an ihm vollstreckt werden, wann zuorderst dem Nachrichten-richter der Inhalt des Urthels, und der Grad der Peinigung bekandt gemacht, und dieser, um in Verrichtung seines Amts, weder zu scharf noch auch zu gelinde zu seyn, sondern das im Urthel vorgeschriebene Maas vor Augen zu haben, von dem Richter ermahnet worden.

§. XIII.

Wie er dieselbe an dem Gefangenen exequiren müsse?

Solchemnach muß der Gefangene von dem Ort, da er zuvor verhört worden, in die Tortur-Cammer gebracht, und diese nach dem Urthel an ihn vollstreckt werden. Da dann der Scharfrichter nicht durch seine unverständige Knechte dieses allein muß verrichten lassen, sondern fleißig acht haben, daß zwar der Gefangene vorgeschriebener massen gepeiniget, doch mit denen Schnüren und Anlegung anderer Stücke der Tortur also verfahren werde, daß die Sehnen des Gefangenen dadurch nicht verleset, oder derselbe nach ansgestandener Tortur nicht lahm bleibe, oder auch an seinem Leibe und Gesundheit Schaden leide. Massen, wann der Scharfrichter hierunter sein Amt nicht genau beobachten, und durch Verwahrlosung oder Exceß den Inquisitum solchergestalt, wie obstehet, beschädigen sollte, Wir demselben nach Beschaffenheit der Sache davor alles Ernstes wollen ansehen lassen. Wie denn auch in dem Fall, daß der Gefangene, wegen seines Leibes-Beschaffenheit nicht im Stande seyn sollte, die Tortur in dem Grad, wie sie erkandt ist, auszustehen, welches der Scharfrichter wissen muß, so weit, als es ohne Gefahr des Inquisiti Leibes oder Glieder geschehen kan, damit zu verfahren ist.

§. XIV.

Sollen keine unge-

Keinen Scharfrichter soll erlaubt seyn, anderer Mittel

tel der Peinigung, als dieser Orten gebräuchlich und vorhin beschrieben sind, sich zu bedienen, als worauf, imgleichen auf die ganze Vollstreckung der Peinlichen Frage, dem Gerichte fleißige Achtung zu haben gebühret. Dahingegen, da dieser Ordnung zuwider gehandelt werden sollte, dasselbe nicht allein Gott, als dem obersten Richter, dafür Rechenschaft zu geben, sondern auch dasselbe vor Uns schwer zu verantworten haben wird.

## §. XV.

Wann viele Inquisiten, so in eben dem Verbrechen impliciret sind, torquiret werden sollen, muß der Anfang von dem gemacht werden, der am verdächtigsten und am meisten graviret ist; Wo sie aber gleich graviret, von dem schwächsten und furchtsamsten, und unter zweyerley Geschlecht, von der Weibes Person, unter Eltern und Kinder, von diesen angefangen werden.

## §. XVI.

Bei wirklicher Vollstreckung der Tortur muß von dem Gerichts-Schreiber genau verzeichnet werden, wie mit Anlegung der Instrumente, Stück vor Stück verfahren, was dabey vorgekommen, was von dem Inquisito redet worden, und wie er sich dabey gebehret habe; Wie dann auch während der Tortur der Inquisit zum Bekändniß fleißig zu ermahnen, und mit Aufzeichnung dessen Antwort, wie bereits gemeldet, zu verfahren ist. Und damit von dem Gerichts-Schreiber hierin desto accurater verfahren werde, soll er das Papier dergestalt in der Mitte brechen, daß auf der einen halben Seite des Scharfrichters Vornehmen, bey der Territion sowohl als bey jedem Grad der Tortur, auf der andern hingegen des Inquisiten bescheidenes Bezeigen und Antwort umständlich gesetzt werde.

## §. XVII.

Wann nun der Gefangene bey seinem Leugnen beständig verbleibet, und der im Urthel vorgeschriebene Grad der Tortur an ihm vollstreckt worden, ist er loszulassen, von dem

dem Scharfrichter, wo es nöthig, mit Salbe. zu versehen, und wieder in das Gefängniß zu bringen.

## §. XVIII.

Wann der  
Inquisit  
Bekändniß  
verpricht.

Dafern aber der Inquisit sich erkläret, daß er bekennen wolle, muß die Peinigung nachgelassen, und der Actuaris in seinem Protocoll, unter welchem Grad der Marter, der Inquisit diese Erklärung von sich gegeben, und wie so gleich damit nachgelassen worden, umständlich vermelden, der Richter darauf den Gefangenen über die Fragstücke vernehmen, und dessen Antwort fleißig und mit denen Worten, womit sie der Gefangene gegeben, aufzeichnen lassen.

## §. XIX.

Wann er  
bey nachge-  
lassener Pei-  
nigung  
dennoch  
nicht bekennen  
will.

Wann aber derselbe seinem gethanenen Erbiethen unerschretet dennoch mit der Sprache nicht recht heraus wollte, sondern die Marter und daß er dardurch zu der Erklärung gezwungen worden, vorschübet, ist mit der Tortur fortzufahren, und damit, bis die Zeit verlaufen, zu continüiren.

## §. XX.

Wie bey er-  
folgter Be-  
kändniß  
der Inquisit  
zu befragen?

Thut aber der Inquisit seinem Versprechen gemäß nunmehr ein richtiges Bekändniß, muß der Richter, über die vorgeschriebene Fragstücke, denselben nach allen Umständen der Personen, der Zeit, des Orts, und sonstigen befragen, und auf die Weise die That, so viel möglich, in allen ihren Umständen genau zu erforschen, sich angelegen seyn lassen.

## §. XXI.

Der Inquisit  
kan in  
oder nach  
der Marter  
von andern  
Verbrechen  
nicht befraget  
werden,  
als weshalb  
er gravirt  
ist.

Kein Richter oder Gericht ist befugt, weder in der Tortur, noch gleich nach derselben, den Inquisitum, ob er nicht mehr verbrochen, gestohlen oder geraubt zc. habe? zu befragen, sondern es muß sich das Gericht deßfalls an das Urtheil, und die darinn vorgeschriebene Fragstücke, genau binden.

## §. XXII.

Das De

Wann der Gefangene seine Aussage verrichtet, muß die-

dieselbe ihm von Wort zu Wort wieder vorgelesen, auch ob er annoch etwas dabey zu fügen, oder daran zu ändern habe, erinnert, alles aber, imgleichen wie lange die Tortur gedauert, unter welchem Grad der Tortur der Gefangene zum Bekändniß sich angeschicket, und wann das Examen geschlossen, genau ad Protocollum verzeichnet, der Gefangene aber sodann in das Gefängniß, doch nicht bey andere Gefangene, wieder gebracht werden.

## §. XXIII.

Wann die Tortur dergestalt vollstreckt worden, muß der Gefangene den dritten Tag nachher, in die ordentliche Gerichts-Stube ohne Beyseyn des Scharfrichters vorgefordert, und ihm seine vorige Aussage, es sey daß er die That in der Tortur zugestanden, oder nicht, von Wort zu Wort vorgelesen, er aber, ob dieses die Wahrheit sey, und er dabey annoch beständig bleibe? befraget, und dessen Antwort und Erklärung ad Protocollum genommen werden; Wann aber der Gefangene nur bloß terrirt worden, kan mit Ratification der Uhrgicht, weil er keine Schmerzen der wirklichen Tortur empfunden, Tages darauf verfahren werden.

## §. XXIV.

Im Fall der Gefangene, wann er zur Ratification seiner Uhrgicht vorgefordert worden, sein Geständniß wieder rufen, und die Heftigkeit der Schmerzen, oder andere Ursachen vorwenden solte, müssen die Acta, es sey, daß er den erkantten Gradum Torturæ ganz oder nur zum Theil ausgestanden, samt dem letztern Protocoll wieder verschickt, und des Urtheilsfassers Meinung zuforderst abgewartet werden.

## §. XXV.

Wann der Gefangene bey seinem in der Tortur gethanen Bekändniß beständig verbleibet, lieget dem Richter ob, damit man erfahre, ob der Gefangene die Wahrheit gesagt, oder ob er aus Heftigkeit der Schmerzen, aus Ver-

Magdeb. Cr. Ord.

K

zwei-

zweiflung oder Eckel des Lebens, sein Bekändniß gethan, nach allen Umständen, so der Gefangene ausgesagt, genau sich zu erkundigen, ob dieselbe in der That sich also verhalten, oder nicht? da auf den leßtern Fall der Inquisit warum er die Wahrheit nicht gesaget? zu vernehmen, dessen Antwort fleißig aufzuschreiben, und das Protocoll mit denen Actis zu verschicken ist.

## §. XXVI.

Nach vollstreckter Tortur soll der Inquisit zur nachmahligen Defension zugelassen werden.

Ehe und bevor aber Acta, nach vollstreckter Tortur, versandt werden, ist dem Defensori inspectio derselben zu verstatten, und ob er pro Defensione Rei annoch etwas beifügen wolle, ein Terminus zu setzen, und wann solchem nach in Causa concludirt, ist mit Inrotulation und Transmision der Acten, wie oben gemeldet zu verfahren.

## §. XXVII.

Vom Reinigungs-Ende.

Wann dem Inquisito der Reinigungs-End zuerkandt worden, er aber dagegen mit weiterer Defension gehöret seyn wolte, soll derselbe darzu verstattet, ihm ein Terminus darzu gesetzt, und sodann, wie oben gemeldet, mit Verschickung der Acten verfahren werden.

## §. XXVIII.

Wie derselbe dem zur That verdächtigen abzunehmen?

Vor der Abnahme des Reinigungs-Endes soll dem Inquisito eine Bedenckzeit, um sein Gewissen zu prüfen, gegeben, und er nicht allein von dem Gericht, sondern auch, nach befundenen Umständen, ins besondere, wann der Inquisit geringe Erkändniß Gottes und seines heiligen Worts hat, von einem Prediger ermahnet werden.

## §. XXIX.

Wann der Reinigungs-End erkandt wird, soll zu Zeiten eventualiter de-

Da es auch zu Verkürzung der Inquisition-Processen und Erspahrung der Kosten gereicht, wann in denen Fällen, da der Reinigungs-End erkandt wird, eventualiter, da der Inquisit selbigen nicht abschweren will, die Strafe determinirt wird, soll solches wiewohl nur in denen Fällen,

da



da es auf Landes-Verweisung, Geld oder zeitliche Gefäng-<sup>nitivite mit</sup> niß-Strafe ankommt, von denen Urthelsfassern so viel mög-<sup>erkannt wer-</sup> lich und die Rechte leiden, in acht genommen werden.<sup>den.</sup>

§. XXX.

Ob und wie weit ein Inquisit, der den Reinigungs-<sup>Wann der</sup> End abgeschworen, die Unkosten zu tragen schuldig sey, <sup>Urthelsfasser</sup> bleibt des Urthelsfassers rechtlichen Erkändniß, als wel-<sup>über die Un-</sup> cher darauf mit zu reflectiren hat, <sup>kosten erken-</sup> ausgestellt.<sup>nen soll.</sup>

CAP. X.

Von der Publication eines End-Ur-  
thels, und denen Remediis, so wieder dasselbe zu  
verstatten.

Inhalt des Capitels.

- |  |  |
|--|--|
| §. 1. Von Publication der Sen-<br>tentz.   | §. 6. Wie Uterior Defensio auszu-<br>führen?   |
| §. 2. Wann der Inquisit absolvi-<br>ret wird, und vom Urpheden.                          | §. 7. Wann contra Confirmatori-<br>am annoch ein Remedium zu<br>verstatten.                    |
| §. 3. Unkosten sollen nicht ge-<br>fordert werden, wann sie<br>nicht erkand sind.        | §. 8. Wann während der Zeit, daß<br>Acta verschickt gewesen, sich<br>neue Indicia hervor thun. |
| §. 4. Wie es zu halten, wann der<br>Gefangene den Urpheden<br>abzuschweren sich weigert? | §. 9. Von Confirmation der Ur-<br>thel in Peinlichen Sachen.                                   |
| §. 5. Von den Remediis wieder<br>ein End-Urthel.   |  |

§. I.

**W**ann ein End-Urthel in Peinlichen Sa-<sup>Von Publi-</sup> chen eingehohlet, und wie vorhin Cap. <sup>cation der</sup> IX. §. V. verordnet, gehörig gedinet worden, <sup>Sententz.</sup> soll der Gefangene mit der Execution desje-  
nigen, so wieder ihn erkannt seyn möchte, nicht übereilet,  
sondern das eingekommene Urthel ihm in Beysein seines  
Defensoris gehörig publiciret werden.

§. II. Wann

## §. II.

Wann der  
Inquisit ab-  
solvirt wird  
und vom  
Urpheden.

Wann ein absolutorisch Urtheil erfolgt, es sey, daß der Inquisit ganz unschuldig erfunden, oder, daß es an gnugsamen indicis, um was weiter gegen denselben vorzunehmen, gefehlet habe, soll der Inquisit vor seiner Erlasung, nachstehenden Urpheden, wann derselbe ihm zufoorderst wohl erkläret worden, nach eines jeden Gerichts Gewohnheit abschwören.

## Formular einer Urphede.

**I**ch N. N. Schwere zu Gott dem Allmächtigen in den Himmeln einen Körperlichen Eyd, daß ich wegen meines bißhero erlittenen Arrests und Bestrafung an der Königlich hohen Landes-Herrschaft, Dero Rätthen, Bedienten und Unterthanen, insonderheit aber an N. N. oder wer sonst darzu geholfen, weder vor mich selbst, noch durch andere, in keinerlei Wege, mit Worten oder Wercken mich nicht rächen wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort um Christi Jesu Willen zur ewigen Seeligkeit.

## §. III.

Unkosten  
sollen nicht  
gefordert  
werden,  
wann sie  
nicht erkand  
sind.

Es mögen aber von dem Inquisito, wofern er zur Inquisition durch verdächtiges Leben und Wandel nicht Unlaß gegeben, und deßhalb in dem End-Urtheil keine Unkosten erkand sind, auch keine gefordert werden, sondern die Gerichte müssen deßfalls an den Denuuncianten, auf vorhergehendes rechtliches Erkändniß, sich halten, oder haben sich zu imputiren, daß sie nicht mit mehrerer Behutsamkeit in der Sachen verfahren.

## §. IV.

Wie es zu  
halten, wenn  
der Gefan-  
gene den  
Urpheden  
abzuschwe-  
ren sich wei-  
gert.

Dafern es sich zutrüge, daß der Gefangene den vorhin beschriebenen Urpheden, aus bösem Gemüth und Vorsatz, abzuschwören, sich weigerte; Soll derselbe zufoorderst mit hartem Gefängniß, worinnen er 14. Tage mit Wasser u. Brod zu speisen, zu desselben Abstattung angehalt werden;

den; da aber dieses bey ihm nicht fruchten sollte, soll das Gericht den Urpheden, welchen der Gefangene in Person zu leisten schuldig wäre, durch den dazigen Gerichts-Froh, oder Büttel, in desselben Seele abschweren lassen, und da er sich zu gehen weigern, oder der Weg, bis nach den Grängen in Fesseln und Banden zu kommen, zu weit fallen sollte, denselben auf einen Karren dahin schaffen, und wann ihm die Strafe, so auf einen gebrochenen Urpheden gesetzt, wohl erkläret, auf diese Masse aus Unfern Landen stossen und verweisen. Wobey überdem das Gericht durch öffentlichen Anschlag jederman kund zu machen hat, daß der Inquisit nunmehr vor einen solchen, so des Landes verwiesen, zu achten, und wann er in Unfern Landen sich wieder betreten lassen würde, er mit der Strafe, so auf einen gebrochenen Urpheden gesetzt, belegt werden sollte.

§. V.

Ob auch wohl Inquisitions-Sachen an sich summarisch sind, und schnelle Erkändnis erfordern, auch aus dieser Ursachen, kein Appellations-Process darinnen verstatet werden sollen; Weiles aber dennoch in diesen Sachen auf eines Menschen Leib und Leben, Gut und Blut, auch ehrlichen Nahmen ankommt, so soll statt der Appellation, eine Ausführung weiterer Defension, einem jeden Inquisiten nachgelassen seyn.

Von denen Remediis wieder ein Ende-Urthel.

§. VI.

So ferne nun nach publicirtem Urthel, der Inquisit dadurch graviret zu seyn vermeinet, und zur Ausführung seiner Unschuld zur nochmaligen Defension verstatet seyn will, soll ihm darzu, so gleich nach dessen Erklärung, ein Terminus, nach dem Zustand der Umstände, gesetzt, u. dem Defensori das Urthel cum Rationibus decidendi, nebst den completen Actis vorgeleget, u. wann Ulterior Defensio ad Acta gekommen, sollen diese zur Revision nochmalts, wie wohl an einen andern Ort, ausgenommen in denen Fällen, da bereits von Unserm Criminal-Collegio gesprochen, u. das Urthel von Uns confirmiret worden, da Acta wiederum an dasselbe remittiret werden sollen, versandt werden;

Wie Ulterior Defensio auszuführen?

Es wäre dann, daß Wir aus erheblichen Ursachen ein anders allergnädigst befohlen.

## §. VII.

Wann contra Confirmatoriam amoch ein Remedium zu verstaten.

Wann das zweite Urthel eingekommen, soll regulariter dagegen keine weitere Ausstellung der Execution, so alsdann zu Verschleppung der Sachen gereicht, verstatet werden; Es wäre dann, daß sich ein unverhofftes neues Momentum zu des Inquisiti Defension, wovon man vorhin nicht gewußt, etwa ein neuer Zeuge, oder sonst etwas, womit er seine Unschuld erweisen könne, hervor gethan hätte: Welchenfalls der Defensor solches denen Gerichten anzeigen muß, diese aber sodann gehalten sind, Acta, und ob diese nova nicht vorhin bereits in denenselben vorgekommen, nachzusehen, und sofern sie des Defensoris Angaben gegründet finden, denselben nochmahls zu hören, und des Inquisiti endliche Defension ad Acta zu nehmen, und selbige sodann an ein anderweites Juristen-Collegium zu verschicken. Allenfalls können die Gerichte entweder auf geschene Provocation des Inquisiti, oder auch vor sich, Acta, pro ut jacent, jedoch mit dem lehtern Protocol, worin die neue Momenta zur Defension angegeben sind, immediate an Uns einsenden, und darauf fernere Veranlassung gewärtigen.

## §. VIII.

Wann während der Zeit, daß Acta verschickt gewesen, sich neue Indicia hervorzun.

Wie dann im Gegentheil, wann gleich der Inquisit, ein absolutorisch Urthel erhalten, seit der Zeit aber, das Acta verschickt gewesen, sich neue und mehr indicia, oder Crimina, gegen denselben hervorgethan haben sollten, die Gerichte die Execution des Urthels ausstellen, die nova untersuchen, und damit, wann der Inquisit darüber mit seiner Defension vernommen worden, wie oben verordnet ist, verfahren müssen.

## §. IX.

Von Confirmation der Urthel in Peinlichen Sachen.

Wegen Confirmation der in Peinlichen Sachen einkommenden Urthel, müssen die Confirmationes notwendig gesucht werden, in denen Fällen die hin und wieder in dieser Ordnung bemercket, auch zum Theil in diesem Spho wiederholet, u. theils besonders hierbey gefüget seyn, als:  
I. Wann

1. Wann jemand des Landes verwiesen werden soll.
2. Wann die Urtheilsfasser, welche nicht gelinder noch schärfer als die Gesetze seyn müssen, die Mitigation, oder Veränderung der Strafe Ihro Königl. Majestät überlassen.
3. Wann der Inquisit um Begnadigung bittet, es betreffe die Erlassung oder Minderung der Strafe, nicht weniger, wann derselbe statt der Ulterioris Defensionis auf eine Revision der Acten provociret, welchenfals Wir denen Gefangenen, auf deren Leib und Leben, Haab und Gut es ankommt, die Zuflucht zu Unserer Höchsten Person nicht können abschneiden lassen.
4. Und wie ferner in Crimine Perduellionis, Uns, als Landes-Herrn, die Cognition alleine gebühret; So überlassen Wir zwar in simplici Majestatis Crimine die Cognition dem Magistratui Ordinario, es müssen aber solchensfalls, oder wann ein sonderliches Interesse publicum dabey versiret, die Sententzien jedesmahl ad Confirmandum eingeschicket werden.
5. Dergleichen muß auch in Heyen-Sachen, wann Lebens-Strafe, oder auch nur Tortur zuerkannt worden, vermöge der Constitution vom 13. Decemb. 1714. geschehen.
6. Wann in Sachen, so unter Unser Duel-Edict gehören, Leib und Lebens-Strafe, Strafe am Bildniß oder Cörper, oder Confiscation der Güther oder Revenues erkandt. Es werden aber zu denen unter das Duel-Edict gehörigen Sachen, diejenige nicht gerechnet, so in obgedachtem Edicto §. XI. zu denen in Rechten verordneten Actionen und Strafen verwiesen seyn.
7. Und im übrigen müssen in allen Criminal-Sachen, so bey Unserer Magdeburgischen Regierung, in der Grafschaft Mansfeld und denen Gerichts-Obrigkeiten, so wohl in denen Städten, als auf dem Lande, vorkommen, oder von Unsern Fiscalischen Bedienten getrieben sind, u. darinne es auf Ehre, Leib und Leben ankommt, die Urtheile jedesmahl zu Unserer Confirmation eingesendet, auch jederzeit von allen denen, so um Unsere Confirmation geziemend ansuchen, die Acta mit beygeschlossfen werden.

CAP.

## CAP. XI.

# Von Nachlaß der Strafe, vom Begnadigungs-Recht, und Abolition der Criminal-Processse, von Unkosten, Denunciation und Reconvencion.

## Inhalt des Capitels.

- |   |   |
|---|---|
| §. 1. Das Gericht muß vor sich, ohne Urthel, mit dem Gefangenen sich nicht abfinden lassen. | §. 4. Bey vorkommenden Fällen, da die Strafe zu lindern, sollen Acta verschickt werden. |
| §. 2. Soll auch vor sich die erkandte Strafe nicht lindern.                                 | §. 5. Von Unkosten.   |
| §. 3. Von Abolition der Processse.  | §. 6. Von Denunciationen.   |
|   | §. 7. Von Reconvencion gegen den Richter und das Gerichte.                              |

## §. I.

Das Gericht muß vor sich, ohne Urthel, mit dem Gefangenen sich nicht abfinden lassen

**E**ine Gerichts-Obrigkeit ist befugt, mit einem Delinquenten, oder einem, der einer Uebelthat halber berüchtigt ist, zu transigiren, die Sache heimlich abzutun, oder vor ein Stück Geld, oder andern Nutzen, sich abfinden zu lassen, sondern jede Obrigkeit ist schuldig, bey Verlust der von Uns ihr verliehenen Gerichtbarkeit, auf alle und jede in Göttlichen und Weltlichen Gesezen verbotene Laster zu inquiriren, und die Sache zum End-Urthel zu befördern.

## §. II.

Soll auch vor sich die erkandte Strafe nicht lindern.

Gleicher gestalt wollen Wir auch keiner Gerichts-Obrigkeit verstratten, die in Weinlichen Sachen erkandte Strafen zu lindern, oder dieselbe dem Inquisiten gar zu erlassen, oder auch eine erkandte Leibes-Strafe, oder Landes-Verweisung, in eine Geld-Busse zu verwandeln, sondern in diesen Fällen muß die Begnadigung der Delinquenten u. also auch die Erlaß Linderung oder die Verwandlung der Strafen, bey Uns, als der Höchsten Landes-Obrigkeit, immediate gesucht werden. Da Wir auch in Erfahrung

ge-

gebracht, daß oftermahlen die Niedrige Obrigkeiten in solchen Fällen, da die Sachen also beschaffen, daß eine Strafe des Staupen-Schlages, Landes-Verweisung, oder andere extraordinäre Leibes-Strafe erkandt werden mögte, in denen Urthels-Fragen mit darum erfragen, wie und welchergestalt die erkandte Leibes-Strafe in eine Geld-Busse zu commutiren seyn mögte, wodurch aber dem Uns, als der Höchsten Obrigkeit einzig und allein zustehenden juri aggratiandi nicht wenig præjudiciret wird; So wollen Wir solchen Mißbrauch auch gänzlich abgeschaffet wissen, und gleich wie Wir denen Nieder-Obrigkeiten, wenn die Geld-Strafe anfänglich erkandt oder determiniret worden, als fructus jurisdictionis, so weit selbige nach bisheriger Observantz zugefallen, zu dem Ende, damit sie die Inquisitionskosten in andern Fällen abtragen können, gar gern gönnen; Also behalten Wir Uns auch die Erlassung, Linderung und Verwandlung der Leibes- in Geld-Strafe, ingleichen dasjenige, so auf Unsern allergnädigsten Befehl in einem oder andern Fall vor die ertheilte Abolitiones zu erlegen seyn mögte, in alle Wege bevor.

## §. III.

Gleichwohl bleibt es in denen besondern Fällen, da der Delinquent von Uns begnadiget, oder die Strafe gelindert, oder auch in eine Geld-Busse verwandelt werden mag, bey der Disposition des XII. §. der verbesserten Justiz-Ordnung, daß nemlich ehe und bevor Wir darumbeshelliget seyn wollen, die Sache nicht allein gehörig untersucht, sondern ein End-Urthel darüber eingeholet seyn solle, welches alsdann mit den Actis zu Unserer Entschliessung, Uns zugesandt werden muß; Jedoch lassen Wir vor als nach geschehen, daß in Delictis levioribus, worauf nur eine Geld-Strafe erfolgen dürfte, zu Ersparung der Inquisitionskosten, um Abolition angehalten werden.

Von Abolition der Proceffe.

## §. IV.

Solten aber dergleichen besondere Umstände bey dem Gefangenen, oder Verurtheilten, sich äussern, daß er die erkandte Leibes-Strafe, nicht ohne Gefahr seines Lebens Magdeb. Cr. Ord. **I** auch

Bei vor-  
kommenden  
Fällen, da  
die Strafe

zu lindern,  
sollen Acta  
verschicket  
werden.

auch auszustehen vermöchte, oder auch, daß die Beschaffenheit seines Gemüthes, Alters, und andere Umstände eine Linderung der Strafe, denen Rechten nach, erforderten, es sey, daß in denen Inquisition-Actis dieselbe nach dieser Unserer Ordnung nicht gehörig angemerket gewesen, oder da solches geschehen, der Urtheilsfasser nicht darauf Acht gehabt, oder auch, daß während der Zeit, daß die Acta verschicket gewesen, ein oder der ander Umstand, der denen Rechten nach, die Strafe mitigirt, darzu gekommen seyn möchte, soll jeder Obrigkeit nicht allein erlaubt, sondern dieselbe auch Kraft dieses ernstlich befehliget seyn, in dergleichen Fällen, so dann zwar vor sich nicht die erkandte Strafe zu lindern, sondern entweder Acta, mit Anmerkung der vorgekommenen Umstände, nochmalts zu verschicken, oder auch selbige an Uns einzusenden, und gehöriger rechtlichen Verordnung darauf zu gewärtigen.

## §. V.

Von Unkosten.

Nachdemahlen wegen der zu Anseführung eines Inquisition-Processus, erforderenden Kosten, die Peinliche Gerichte derjenigen Obrigkeit, so damit von Uns beliehen ist, mehrentheils beschwerlich und kostbar fallen, indem die Inquisiten insgemein wenig in Vermögen haben, und bishero, wann Leib- oder Lebens-Strafe erkandt, die Erstattung der Unkosten übergangen worden, hierdurch aber viele von Untersuchung der Verbrechen abgeschreckt werden, und diese sodann unbestrafet bleiben; So wollen Wir, daß ins Künftige in denen Fällen, da der Gefangene durch verdächtiges Leben und Wandel, oder durch andere verbotene Wege, zur Inquisition wieder sich Anlaß gegeben, wann er gleich durch Abschwerung des Reinigungs-Endes, von denen wieder ihn gewesenen Indiciis sich purgiret hat, oder sonst unschuldig erfunden wird, oder auch da Leibes- oder Lebens-Strafe, Landes-Verweisung, oder auch andere Bürgliche Strafen, wieder ihn erkandt werden, daß allemahl auf die Erstattung der Unkosten, wosfern der Gefangene so viel im Vermögen hat, von denen Urtheilsfassern, zu Indemnifirung der Gerichte, mit reflectiret, und zu dem Ende deren Specification, damit der Urtheilsfasser selbige zugleich moderiren könne, denen Actis begefüget werde.

§. VI. Wann



§. VI.

Wann auf Denunciation eines oder des andern, eine Special-Inquisition wieder jemand rechtlich erkandt, der Denunciatus aber nachhero absolviret wird, soll diesem wieder den Denuncianten regulariter kein Regrefs wegen Schimpfs, Schadens, oder Unkosten zugestanden werden, es wäre dann, daß in Processu allererst entdeckt würde, daß die Denunciation calumniose und aus bösem Gemüthe geschehen, welschensals auch überdem dergleichen Denuncianten andern zum Exempel nachdrücklich gestrafet werden sollen.

Von Denunciationen.

§. VII.

Gleichergestalt, wann eine Gerichts-Obrigkeit, wie der Recht und diese Unsere Ordnung, jemand mit schimpflicher Captur, Special-Inquisition, oder sonst, beschweren solte, bleibt dem Unschuldigen dißsals der Regrefs wieder dieselbe allemahl bevor.

Von Re-convention gegen dem Richter, und das Gericht.

CAP. XII.

Von Execution der Strafen.

Inhalt des Capitels.

- |   |  |
|---|--|
| §. 1. Der Tag der Execution ist dem Gefangenen zu intimiren.                  | §. 5. Von Hegung öffentlichen Weinslichen Gerichts.        |
| §. 2. Soll die Zeit über allein gelassen werden.                              | §. 6. Der Richter soll bey der Execution gegenwärtig seyn. |
| §. 3. Wann die Execution außgesetzt werden soll.                              | §. 7. Wann ein Staupenschlag erkandt ist.                  |
| §. 4. Wann bey vorzunehmender Execution der Uebelthäter plätzlich krank wird. | §. 8. Vom Urpheden.  |
|   | §. 9. Wie die Execution verrichtet worden, zu annotiren.   |

§. I.

**W**ann ein Urthel des Todes an dem Gefangenen zu vollstrecken, muß der Tag der Execution demselben einige Tage vorher, damit er sich darzu anschicken, und Christlich bereiten möge, kund gemacht werden.

Der Tag der Execution ist dem Gefangenen zu intimiren.

§. II. Wäh:

## §. II.

Soll die  
Zeit über  
allein gelas-  
sen werden.

Während dieser Zeit, damit der Gefangene, in der Vorbereitung zum Tode, und in seiner Andacht nicht gestöhret werde, soll außer denen Predigern, und des Gefangenen nächsten Befreundten, keiner in das Gefängniß zu ihm gelassen werden, und denen Gefangen-Wärtern, so zuweilen um schändten Gewinstes willen, zu nicht geringem Verdruß der Gefangenen, allerley Leute in das Gefängniß, bloß um den Gefangenen zu sehen, hereinlassen, solches unter Strafe der Remotion vom Dienst, Kraft dieses untersaget seyn.

## §. III.

Wann die  
Execution  
ausgesetzt  
werden soll.

Da auch einer Christlichen Obrigkeit obliegt, so viel möglich dahin zu sehen, damit der Gefangene nicht in seiner Unbusfertigkeit dahin sterbe, so soll dieselbe, im Fall der Gefangene annoch wenig, oder gar keine Reue und Busse spühren läßt, die Execution einige Tage aussetzen, und denen Predigern, um ihres Amtes dabey wahrzunehmen, Zeit geben.

## §. IV.

Wann bey  
vorzuneh-  
mender Exe-  
cution der  
Uebelthäter  
plötzlich  
krank wird.

Wann zu der Zeit, da das Urtheil an dem Gefangenen Uebelthäter vollstreckt werden soll, derselbe mit einer plötzlichen Kranckheit befallen würde, soll, wofern eine Lebens-Strafe erkandt worden, mit der Execution dennoch verfahren, wann aber eine Leibes oder geringere Strafe, als zum Exempel, Staupenschlag, oder Landes-Verweisung erkandt ist, der Execution, biß zu des Gefangenen Genesung, Anstand gegeben werden.

## §. V.

Von Her-  
gung öffent-  
lichen pein-  
lichen Ge-  
richts.

In dem Tage der Execution soll der Missethäter, nach eines jeden Orts Gewohnheit, nach Verlesung des Urtheils, nochmahls öffentlich vorgefordert, ihm sein Verbrechen, und ob er bey seinem Bekändniß annoch verbleibe? vorgehalten, und er sodann dem Nachrichten, um das Urtheil an ihm, nach eigentlichen Inhalt desselben, zu vollziehen, überantwortet werden. Sollte er aber sodann dasjenige,

jenige, so er vorhin bekandt, ins Verneinen ziehen, soll mit der Execution ingehalten, und der Urthelsfasser nochmahls darüber nebst Einsendung der Acten befraget werden.

§. VI.

Damit bey dergleichen Execution, da einer am Leben gekrahet wird, alle Unordnung vermieden, und auf alles sonst darbey vorkommende Acht gegeben werde, soll der Richter dabey gegenwärtig seyn, und das Ende der Execution abwarten.

Der Richter soll bey der Execution gegenwärtig seyn.

§. VII.

Wann dem Missethäter ein Staupenschlag zuerkand, soll der Nachrichten von den Gericht ernstlich ermahnet werden, den in dem Urthel vorgeschriebenen Grad genau in acht zu nehmen, und weder aus Affecten noch aus einer unzeitigen Barmherzigkeit, dem Urthel zu wieder zu handeln, sondern überall seiner Pflicht nachzukommen.

Wann ein Staupenschlag erkand ist.

§. VIII.

Wann der Gefangene mit oder ohne Staupenschläge verwiesen wird, soll er vorhero dem Urpheden, nachstehenden Inhalts, ablegen:

Dem Urpheden.

Formular eines Urpheden bey Lan-

des-Verweisung mit oder ohne Staupenschläge.

**I**ch N. N. schwere zu GOTT einen Eörperlichen Eyd; Demnach ich bey den hiesigen Gerichten, wegen verübter = = = zur Haft gerathen, und nach Erkundigung der Sachen, mir der Staupenschlag, (Landes-Verweisung) zuerkandt worden, daß ich dieses alles vor eine rechtmäßige und wohlverdiente Strafe achten, und mich deshalb weder an der Hohen Landes-Herrschaft, noch hiesigen Orts-Obrigkeit und Gerichts-Personen, oder auch sonst jemand der Unterthanen, ins besondere derjenigen, so zu meiner Captur oder Strafe geholfen, Haab und Gütern, im geringsten nicht rächen, noch solches durch die Meinige, oder sonst jemand anders thun und anstiften, sondern mich an Urthel und Recht begnügen lassen, und mich so fort aus denen Königlichlichen Landen, (oder Amts-Stadt-

Magdeb. Cr. Ord.

II

Juris-

78 Cap. XIII. Von Haltung dieser Criminal-Ordnung.

Jurisdiction, Adelichen Gerichte) begeben, auch ohne erlangte Erlaubniß von der Hohen Landes-Herrschaft, darinnen nimmermehr (oder binnen denen gesetzten Jahren) wiederum betreten lassen will. So wahr mir GOTT helfe durch IESUM CHRISTUM.

Wie die Execution verrichtet worden, zu annotiren.

§. IX.

Welchergestalt nun die Execution, und an welchem Tage, dieselbe verrichtet worden, muß von dem Gerichtsschreiber gehörig ad Acta verzeichnet werden.

CAP. XIII.

Von Haltung dieser Criminal-Ordnung.

Inhalt des Capitels.

§. I. Dieser Ordnung soll vom Richter und Urtheils-Fasser genau nachgelebet werden. §. 2. Richter werden darauf nachdrücklich verwiesen.

§. I.

Dieser Ordnung soll vom Richter und Urtheils-Fasser genau nachgelebet werden.

**M**it nun dieser Unserer Criminal-Ordnung, als welche keinen andern Zweck hat, als die Beförderung der Gerechtigkeit, und damit an einer Seite dem Ubel so viel möglich gesteuert, und an der andern Seite, unterm Schein des Rechts, wieder Recht niemand beschweret werde, überall freif und fest nachgekommen werden möge; Als sollen nicht allein alle und jede Gerichts-Personen, nach Art und Weise, wie im ersten Capitel gemeldet worden, darauf ins besondere, so gleich nach Publication derselben, verpflichtet werden; Sondern es ergethet auch an Unsere Regierung, Justitz-Collegia, Universitäten und Schöppenstühle Unserer ernster Befehl, an auswärtige Juristen-Collegia aber, an welche auf Unsern allergnädigsten Special-Befehl, aus Unserm Herzogthum Magdeburg und darzu gehörigen Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit Acta verschicket werden, gesinnen Wir, in judicando darauf genau zu halten, und

und falls sich finden sollte, daß bey Formirung des Inquisition-Processus, und sonst, dagegen gehandelt worden, die Acta so gleich, damit der Fehler verbessert werde, zu remittiren.

§. II.

Gleichwie nun Unser ernster und gnädigster Wille ist, daß so fort nach Publication dieser Unserer Criminal-Ordnung dieselbe zur beständigen Observantz gebracht werden solle; Wir auch das gnädigste Vertrauen haben, eine jede Gerichts-Obrigkeit werde ungesäumt und mit allem Fleiß derselben nachzukommen, allergehorsamt sich angelegen seyn lassen: So erklären Wir nicht allein wiedrigensals hiermit vor Gott und aller Welt, daß, da Wir Uns, so viel an Uns ist, angelegen seyn lassen, wie überall, also auch in Peinlichen Sachen, die Gerechtigkeit zu befördern, daß, wann dem ohngeachtet, wieder diese Unsere Ordnung gehandelt, und dadurch unschuldig Blut vergossen, oder jemand wieder Recht, an seinem Leibe, Ehr und Guthe verleset oder beschweret, oder auch durch unverantwortliche Conniventz, das Böse nicht gehörig untersucht und gestrafet werden sollte, Wir keinen Theil daran nehmen, sondern die Blutschulden von Uns und Unserm Lande ab- und auf den Kopf desjenigen legen, der daran schuldig ist; Sondern Wir befehlen auch Unserm Officio Fisci, ob und wie weit dieser Unserer Criminal-Ordnung nachgekommen, oder auch dawieder gehandelt werde, fleißig acht zu haben, die Contravenienten gebührend anzuzeigen, und darauf dem Befinden nach, weiterer Verordnung zu gewärtigen.

Richter werden darauf nachdrücklich verwiesen.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 21. Martii 1721.

Fr. Wilhelm.



E.v. Ratsch.



## Summarischer Inhalt dieser Ordnung.

- CAP. I. Von denen Personen, womit ein Peinlich Ge-  
richt zu besetzt seyn soll. pag. 1.
- CAP. II. Von Gefängnissen, Unterhaltung der Ge-  
fangenen, Gefangen-Bärtern u. Nachrichten. 8.
- CAP. III. Von der General-Inquisition, wann, wie  
und von wem dieselbe anzustellen sey? 12.
- CAP. IV. Von der Special-Inquisition. 23.
- CAP. V. Von dem Beweis einer Missethat, Publi-  
cation der Attestatorum und Confrontation. 30.
- CAP. VI. Von der Inquisiten Defension, Bürg-  
schaft und Erlassung gegen Caution. 39.
- CAP. VII. Wie der Proceß gegen flüchtige und ab-  
wesende Missethäter zu führen? 44.
- CAP. VIII. Von Conscriptio, Inrotulation und  
Transmission der Acten. 50.
- CAP. IX. Von Publication eines Bey-Urtheils, von  
der Peinlichen Frage und Reinigungs-Ende. 56.
- CAP. X. Von der Publication eines End-Urtheils,  
und denen Remediis, so wieder dasselbe zu verstaten.  
pag. 67.
- CAP. XI. Von Nachlaß der Strafe, vom Begna-  
digungs-Recht und Abolition der Criminal-Pro-  
ceße, von Unkosten, Denunciation und Reconven-  
tion. pag. 72.
- CAP. XII. Von Execution der Strafen. 75.
- CAP. XIII. Von Haltung dieser Criminal - Ord-  
nung. pag. 78.









Uvararia praevaritas.

Mandatam videtur hic inuenerunt, nisi videtur ad ipsa hanc magistratum, sic  
calyp. prodest, Mandatam inuenerunt sequens factum in die 17. Dec. 1777.  
Corp. forat. M. T. 2. Sect. 3. No. 1.

Hanc hic inuenerunt, nisi videtur ad ipsa hanc magistratum, sic  
art. 12. Corp. forat. M. T. 2. Sect. 3. No. 1.  
Allegor. Edict. d. d. Berlin d. 24. Dec. 1775. C. C. M. T. 2. S. 3. No. 55. p. 142.

Hanc hic inuenerunt, nisi videtur ad ipsa hanc magistratum, sic  
art. 12. Corp. forat. M. T. 2. Sect. 3. No. 1.  
Allegor. Edict. d. d. Berlin d. 24. Dec. 1775. C. C. M. T. 2. S. 3. No. 55. p. 142.

































Ka 2196  $\frac{1}{4}$   
4°

ULB Halle 3  
006 210 066





20  
Seiner Königlichen Majestät  
in Preussen etc. etc.

Verfasste

CRIMINAL.

Ordnung.

Vor

Herzogthum

Magdeburg

Und darzu gehörigen

Grasschaft

Wansfeld,

1774 P 101  
Magdeburgischer Hobeit.

Magdeburg, zu finden bey dem Königl. Preuss. privilegirten  
Hof Buchdrucker Meissius Günther, 1774.

BIBLIOTHECA  
HONICAVIANA

